

# Vertragsunterlagen zu Ihrer Sach- Gewerbeversicherung

(Stand November 2022)

VSG 2022

## Inhaltsübersicht

- A Allgemeine Versicherungsbedingungen**
- A 1 Besondere Bedingungen der Inhaltsversicherung Fair Play**
- A 2 Besondere Bedingungen der Inhaltsversicherung Fair Play Plus**  
(soweit gesondert vereinbart)
- A 3 Zusatzbaustein Inhaltsversicherung Green**  
(soweit gesondert vereinbart)
- A 4 Zusatzbaustein Transportgefahren**  
(soweit gesondert vereinbart)
- A 5 Zusatzbaustein Ergänzende Gefahren technische Betriebseinrichtung  
„Elektronikversicherung“**  
(soweit gesondert vereinbart)
- A 6 Zusatzbaustein Unbenannte Gefahren**  
(soweit gesondert vereinbart)
- A 7 Zusatzbaustein Heilwesen**  
(soweit gesondert vereinbart)
- A 8 Zusatzbaustein Betriebsschließung aufgrund von Infektionskrankheiten**  
(soweit gesondert vereinbart)
- B 1 Besondere Bedingungen der Gebäudeversicherung Fair Play**
- B 2 Besondere Bedingungen der Gebäudeversicherung Fair Play Plus**  
(soweit gesondert vereinbart)
- B 3 Zusatzbaustein zur Gebäudeversicherung Green**  
(soweit gesondert vereinbart)
- B 4 Zusatzbaustein Unbenannte Gefahren**  
(soweit gesondert vereinbart)
- B 5 Zusatzbaustein Ergänzende Gefahren technische Gebäudebestandteile**  
(soweit gesondert vereinbart)

Je nach individueller Ausgestaltung Ihres Vertrages ist es möglich, dass einzelne Teile der Besonderen Bedingungen für Ihre Versicherung nicht relevant sind. Die genauen für Sie relevanten Bestandteile entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

## A Allgemeine Versicherungsbedingungen

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart wurde, gelten diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen für alle beantragten und im Versicherungsschein dokumentierten Sparten.

### Inhaltsübersicht

<u>Abschnitt A 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung</u> .....	2
<u>Abschnitt A 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung</u> .....	6
<u>Abschnitt A 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten</u> .....	7
<u>Abschnitt A 4 Weitere Regelungen</u> .....	12

### Abschnitt A 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

#### **A 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

#### **A 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode**

##### **A 1.2.1 Beitragszahlung**

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

##### **A 1.2.2 Versicherungsperiode**

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

#### **A 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder der Nichtzahlung**

##### **A 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags**

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich zu zahlen. Eine Zahlung innerhalb von 14 Tagen gilt als unverzüglich. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Ist ein anderer, späterer Zeitpunkt vereinbart und im Versicherungsschein angegeben und obige Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines abgelaufen, so ist der Beitrag unverzüglich zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

**A 1.3.2** Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach A 1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

**A 1.3.3** Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach A 1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

**A 1.4 Folgebeitrag**

**A 1.4.1** Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

**A 1.4.2** Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

**A 1.4.3** Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

#### A 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### A 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

#### A 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach A 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

### **A 1.5 Lastschriftverfahren**

#### A 1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

#### A 1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein Beitrag nicht eingezogen werden konnte, so ist der Versicherer berechtigt, den bestehenden Vertrag auf die Zahlungsart Rechnung und auf jährliche Zahlweise umzustellen.

Der Versicherer hat darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag zuzüglich der Rücklastschriftgebühr selbst zu übermitteln.

Sollte der Versicherungsnehmer für zukünftige Beitragsrechnungen wieder einen Lastschriftzug wünschen, so muss dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

## **A 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

### **A 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

### **A 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlen dem Interesse**

#### **A 1.6.2.1** Widerrufs der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

#### **A 1.6.2.2** Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

#### **A 1.6.2.3** Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

#### **A 1.6.2.4** Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

#### **A 1.6.2.5** Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## Abschnitt A 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

### **A 2.1 Dauer und Ende des Vertrags**

#### A 2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

#### A 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

#### A 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### A 2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

#### A 2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

### **A 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall**

#### A 2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

#### A 2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

#### A 2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## Abschnitt A 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

### **A 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**

**A 3.1.1** Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände  
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und A 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**A 3.1.2** Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

**A 3.1.2.1** Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach A 3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

**A 3.1.2.2** Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach A 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

#### A 3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach A 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

#### A 3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### A 3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

#### A 3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

#### A 3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

#### A 3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss.

Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

### **A 3.2 Gefahrerhöhung**

#### A 3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- A 3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- A 3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- A 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach A 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- A 3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers
- A 3.2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- A 3.2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- A 3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- A 3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer
- A 3.2.3.1 Kündigungsrecht
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach A 3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach A 3.2.2.2 und A 3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- A 3.2.3.2 Vertragsänderung
- Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
- Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- A 3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers
- Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach A 3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### A 3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

A 3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach A 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

A 3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach A 3.2.2.2 und A 3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugewandt sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt A 3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugewandt sein müssen, bekannt war.

A 3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

## **A 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

### A 3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

A 3.3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

### A 3.3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

### A 3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

A 3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

Zusätzlich gilt:

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

A 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

A 3.3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach A 3.3.1 oder A 3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

A 3.3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

A 3.3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der

Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## Abschnitt A 4 Weitere Regelungen

### **A 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**

#### A 4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

#### A 4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach A 4.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in A 3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

#### A 4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wäre der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wäre der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### A 4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.  
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

### **A 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung**

#### A 4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

#### A 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

#### A 4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach A 4.2.2 entsprechend Anwendung.

## **A 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters nach HGB 84**

### **A 4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend:

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

### **A 4.3.2 Erklärungen des Versicherers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

### **A 4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## **A 4.4 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **A 4.5 Örtlich zuständiges Gericht**

### **A 4.5.1 Klagen gegen den Versicherer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

#### A 4.5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

#### A 4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

#### A 4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

#### A 4.8 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnen würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### A 4.9 Versicherung für fremde Rechnung

##### A 4.9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der

Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

#### A 4.9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

#### A 4.9.3 Kenntnis und Verhalten

##### A 4.9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

##### A 4.9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

##### A 4.9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

### **A 4.10 Aufwändungsersatz**

#### A 4.10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

##### A 4.10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

##### A 4.10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwändungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

##### A 4.10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwändungsersatz nach A 4.10.1.1 und A 4.10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

##### A 4.10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

##### A 4.10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß A 4.10.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

A 4.10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

A 4.10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

A 4.10.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

A 4.10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach A 4.10.2.1 entsprechend kürzen.

#### **A 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen**

A 4.11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

A 4.11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

#### **A 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

A 4.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

A 4.12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

A 4.12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen,

sofern nichts anderes bestimmt ist. Im Falle einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles wird sich der Versicherer nicht auf sein Recht, die Leistung zu kürzen, berufen.

**A 4.12.2** Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

**A 4.13** **Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

**A 4.14** **Subsidiarität**

Besteht für das gleiche Risiko Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag, entfällt der Leistungsanspruch aus diesem Vertrag.

**A 4.15** **Bedingungsanpassung**

**A 4.15.1** Unwirksamkeit einer Regelung

Wenn durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder einen bestandskräftigen Verwaltungsakt eine Regelung in Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt wird, ist der Versicherer berechtigt, eine davon betroffene Regelung in diesen Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksam erklärte Regelung mit einer Regelung in diesen Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist. Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

**A 4.15.2** Regelungen, die angepasst werden können

Der Versicherer kann nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen;
- Leistungsumfang;
- Leistungsausschlüsse oder Leistungseinschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsabschluss beachten müssen;
- Die Anpassung des Beitrags;
- Die Vertragsdauer;
- Die Kündigung des Vertrags.

**A 4.15.3** Ersatzlose Streichung der Regelung darf nicht interessengerecht sein

Eine Anpassung setzt voraus, dass:

- die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Bestimmung enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragsparteien gerecht würde.

#### A 4.15.4 Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre.

#### A 4.15.5 Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepasste Regelung teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mit und erläutert ihm diese.

Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung des Versicherers widerspricht. Der Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Auf das Widerspruchsrecht muss der Versicherer den Versicherungsnehmer in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen; für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs reicht dessen Absendung innerhalb der Frist aus. Widerspricht der Versicherungsnehmer fristgemäß, tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

#### A 4.15.6 Kündigungsrecht des Versicherers nach Widerspruch

Widerspricht der Versicherungsnehmer der Bedingungsanpassung, kann der Versicherer den Vertrag kündigen, sofern ihm das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Der Versicherer muss die Kündigung schriftlich (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruches erklären, und zwar mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats.

### A 4.16 **Leistungsgarantie gegenüber den GDV Bedingungen**

Die Ostangler garantiert, dass die dieser Sach-Gewerbeversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Inhalts- und Gebäudeversicherung sowie die Besonderen Bedingungen der Inhalts- und Gebäudeversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.

### A 4.17 **Konditionsdifferenzdeckung**

#### 1. **Vertragsgrundlagen**

Es gelten die vereinbarten Vertragsgrundlagen, (z. B. Allgemeine Bedingungen, Besonderen Inhalts/Gebäudeversicherungsbedingungen, vereinbarte Besondere Bedingungen).

## **2. Gegenstand der Konditionsdifferenzdeckung**

- a) Diese Konditionsdifferenzdeckung ergänzt eine anderweitig bestehende Versicherung für das gleiche Risiko und die gleiche Gefahr im nachstehend beschriebenen Umfang:  
Der Versicherungsschutz aus dem anderweitig bestehenden Versicherungsvertrag geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag der Konditionsdifferenzdeckung vor.
- b) Die Konditionsdifferenzdeckung leistet für solche Versicherungsfälle, die in der anderweitig bestehenden Versicherung nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (z. B. Leistungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen, Kostenpositionen und Selbstbehalte) abzüglich der vertraglich vereinbarten und sonstigen Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung.  
Die Konditionsdifferenzdeckung leistet nicht für bestehende Versicherungssummendifferenzen zwischen diesem oder dem anderweitig bestehenden Vertrag.
- c) Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragsstellung der Konditionsdifferenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung für das gleiche Risiko und der gleichen Gefahr bewirken keine Erweiterung der Konditionsdifferenzdeckung.

## **3. Ausschlüsse der Konditionsdifferenzdeckung**

- a) Ergänzend zu den vereinbarten Vertragsgrundlagen werden Leistungen aus der Konditionsdifferenzdeckung nicht erbracht, wenn:
- aa) zum Zeitpunkt der Antragsstellung der Konditionsdifferenzdeckung keine anderweitige Versicherung für das gleiche Risiko und der gleichen Gefahr bestanden hat;
- bb) die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und dem Versicherungsnehmer und / oder einem Dritten, bzw. auf Grund einer bestehenden Unterversicherung nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn auf Grund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.
- b) Ist der anderweitige Versicherer infolge
- aa) Nichtzahlung der Beiträge;
- bb) Obliegenheitsverletzung;
- cc) arglistiger Täuschung
- von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfangs der Konditionsdifferenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Konditionsdifferenzdeckung werden nur dann insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.

#### **4. Besondere Obliegenheiten im Versicherungsfall**

- a) Der Versicherungsnehmer hat den Versicherungsfall zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Versicherung anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen.
- b) Der Versicherungsnehmer hat den Versicherungsfall zur Konditionsdifferenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.
- c) Die übrigen in den Bedingungen genannten Obliegenheiten, die vom Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt. Insbesondere hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.
- d) Auf die in den vereinbarten Vertragsgrundlagen aufgeführten Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten wird besonders hingewiesen.

#### **5. Umstellung der Konditionsdifferenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz**

- a) Der vorliegende Versicherungsvertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Beendigungstermin der anderweitig bestehenden Versicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Konditionsdifferenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Versicherung vor dem genannten Ablauftermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Versicherung ist dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.
- b) Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Konditionsdifferenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür vereinbarte Beitrag zu entrichten. Der für die Konditionsdifferenzdeckung gewährte Beitragsnachlass entfällt ab diesem Zeitpunkt.

### **A 4.18**

#### **Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**

##### **1. Fälligkeit der Entschädigung**

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.  
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer

gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

## **2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils**

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) oder Nr. 1 c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache in Folge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

## **3. Verzinsung**

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt vier % pro Jahr;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

## **4. Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

## **5. Aufschiebung der Zahlung**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

### **A 4.19**

## **Sachverständigenverfahren**

### **1. Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### **2. Weitere Feststellungen**

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

### 3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.  
Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

### 4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) bei Ertragsausfallschäden
  - aa) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
  - bb) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;
  - cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;

- dd) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

- f) bei Mietausfallschäden
  - aa) den versicherten Mietausfall;
  - bb) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.

## **5. Verfahren nach Feststellung**

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

## **6. Kosten**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

## **7. Obliegenheiten**

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

### **A 4.20 Beitragsanpassungsklausel**

Der Tarifbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation von Versicherungssummen und dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart. Der Beitragssatz errechnet sich aus Grundbeitragssatz und Zuschlägen oder Nachlässen für besondere Gefahrenverhältnisse. Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten und Gewinnansatz kalkuliert. Bei der Neukalkulation des Beitragssatzes für bestehende Beiträge ist der Schadenbedarf einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand dieser Versicherung sind, und die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen. Ergibt die Neukalkulation, dass eine Änderung des Beitragssatzes erforderlich ist, so wird mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge der Tarifbeitrag um den Prozentsatz erhöht, um den der auf Grund der Neukalkulation ermittelte Schadenbedarf vom bisher kalkulierten abweicht

– maximal jedoch um 20 %. Der Änderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Obergrenze für eine Beitragserhöhung ist der Tarifbeitrag für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft. Erhöht sich der Beitrag auf Grund ersten Absatzes, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung schriftlich kündigen. Die Kündigung wird frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Sie können auch die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und -bedingungen verlangen. Beitragssenkung gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Wir werden Sie in der Mitteilung zur Beitragsanpassung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens 4 Wochen vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Wenn eine Bestimmung in den vorliegenden Versicherungsbedingungen (Klausel):

- durch höchstrichterliche Entscheidung oder
- durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt

für unwirksam erklärt worden ist, dann sind wir berechtigt, die betroffene Klausel zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die Voraussetzung der folgenden Absätze vorliegen.

Die Anpassung kommt nur in Betracht für Klauseln über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Ihre Obliegenheiten nach Vertragsabschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

Die Anpassung setzt voraus, dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Regelung zur Füllung der Lücke enthalten und dass die ersatzlose Streichung der Klausel keine angemessene, den typischen Interessen der Vertragspartner gerechte Lösung darstellt.

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Klausel durch die Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessen und Ihnen typische Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn Ihnen die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

Unter den oben genannten Voraussetzungen haben wir eine Anpassungsbefugnis für im Wesentlichen inhaltsgleiche Klauseln auch dann, wenn sich die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen gegen Klauseln anderer Versicherer richten.

Die angepassten Klauseln werden wir Ihnen in Textform bekannt geben und erläutern. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft. Wir können innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruches den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats schriftlich kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. Eine E-Mail erfüllt die Schriftform in diesem Fall nicht.

## **Infoscore**

Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten beziehen wir von der Infoscore Consumer Data GmbH Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

# A1 Besondere Bedingungen der Inhaltsversicherung Fair Play

## Inhaltsübersicht

1. Versicherte Sachen, Daten und Programme	28
2. Ertragsausfall	31
3. Versicherte und nicht versicherte Kosten	33
4. Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse	40
5. Feuer	41
6. Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub	42
7. Leitungswasser	45
8. Sturm, Hagel	47
9. Weitere Elementargefahren	48
10. Extended Coverage	51
11. Glasbruch	53
12. Versicherungsort, Außenversicherung	54
13. Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften	55
14. Versicherungswert, Versicherungssumme	58
15. Summenanpassung	60
16. Umfang der Entschädigung	61
17. Wiederherbeigeschaffte Sachen	66
18. Veräußerung der versicherten Sachen	67
19. Schlüsseldepot	68
20. Anerkennung	68
21. Beitragsneutrale Änderung	68
22. Versehentlich verspätete Schadenmeldung	68
23. Versehentliche Verletzung von Sicherheits- und Meldevorschriften	68
24. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften	69
25. Obliegenheitsverletzung	69
26. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles	69

## 1. Versicherte Sachen, Daten und Programme

Sachen, Daten und Programme nach Nr. 1.1 bis Nr.1.3 sind summarisch, d. h. in einer Position versichert.

### 1.1 Versicherte bewegliche Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen.

Bewegliche Sachen sind die:

- a) kaufmännische Betriebseinrichtung;
- b) technische Betriebseinrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen).

Zur kaufmännischen oder technischen Betriebseinrichtung gehören auch:

- in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
- an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Die Entschädigungsgrenze wird individuell berechnet.

- Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden.
- c) Waren und Vorräte;
  - d) Bargeld und nicht zu den Waren oder Vorräten gehörende Wertsachen in qualifizierten Behältnissen bzw. unter einfachem Verschluss.

### Definitionen

#### Versicherte Wertsachen sind:

- 1) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);
- 2) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- 3) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
- 4) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber;
- 5) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

#### Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die:

- durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
- als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

### **Entschädigungsgrenzen**

Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 20.000 Euro.

### **Entschädigungsgrenzen für Wertsachen außerhalb von Wertschutzschränken**

Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 2.000 Euro, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

## **1.2 Versicherte Daten und Programme**

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch:

- a) im Rahmen der Betriebseinrichtung die für die Grundfunktion der versicherten Betriebseinrichtung notwendigen Daten und Programme. Dies sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

Die Entschädigungsgrenze beträgt hierfür 50.000 Euro.

- b) im Rahmen der Waren und Vorräte die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme.

- c) im Rahmen der Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen nach

A 1 Nr. 3.4 lit. d) sonstige Daten und Programme.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

## **1.3 Eigentumsverhältnisse; versicherte Interessen**

- a) Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- aa) Eigentümer ist;

- bb) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;

- cc) sie sicherungshalber übereignet hat.

- b) Über a) bb) und cc) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

- c) Die Versicherung gemäß a) bb), cc) und b) gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

In den Fällen gemäß b) ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

## **1.4. Verglasungen**

Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe A 1 Nr. 11) versichert:

- a) bis zu der vereinbarten Einzelgröße fertig eingesetzte oder montierte

- aa) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,

- bb) Scheiben und Platten aus Kunststoff,

- cc) Glasbausteine und Profilbaugläser,
- dd) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff, der gesamten Innen- und Außenverglasungen von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen, Betriebseinrichtung und von Außenschaukästen und -vitrinen;
- b) der Werbung dienende, fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen);
- c) künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung.

Die Entschädigungsgrenze ist auf 3.000 Euro begrenzt.

### **1.5 Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme**

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Geschäftsunterlagen;
- b) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nichtlauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);

- c) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen sowie deren Teile und Zubehör, es sei denn, die Teile und das Zubehör gehören zu den Waren und Vorräten (siehe A 1 Nr. 1.1 lit. c);
- d) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten, es sei denn, die Automaten gehören zu den Waren oder Vorräten;
- e) bei der Gefahr Glasbruch (siehe A 1 Nr. 11) zusätzlich zu lit. a) bis lit. f)
  - aa) optische Gläser, Geschirr und Handspiegel,
  - bb) Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach Nr. 1.4 lit. b) versichert,
  - cc) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
  - dd) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, der Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays),
  - ee) Schriftscheiben von Fotogeräten und Rastern,
  - ff) Scheiben aus Glaskeramik, Scheiben von Sonnenbänken, Aquarienscheiben, Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen,
  - gg) Werbetafeln in LED-Technik.
- f) bei den Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe A 5 Zusatzbaustein technische Betriebseinrichtung) zusätzlich zu a) bis f)
  - aa) fahrbare Maschinen,
  - bb) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,

- cc) Werkzeuge aller Art,
- dd) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,
- ee) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,
- ff) Sachen, die noch nicht betriebsfertig sind;

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

- g) bei den Transportgefahren (siehe A 4 Zusatzbaustein Transportgefahren) zusätzlich zu a) bis e)
  - aa) Valoren, insbesondere Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten),
  - bb) lebende Tiere und lebende Pflanzen,
  - cc) echte Teppiche und Pelze,
  - dd) mobile Daten- und Kommunikationstechnik einschließlich Daten,
  - ee) Munition und sonstige explosive Stoffe,
  - ff) radioaktive Substanzen und Kernbrennstoffe,
  - gg) Transportmittel oder sonstige Kraftfahrzeuge,
  - hh) bewegliche Sachen, die für Dritte gegen Entgelt befördert werden (gewerblicher Gütertransport).

## **2. Ertragsausfall**

### **2.1 Gegenstand der Deckung**

Ertragsausfallschäden sind nur versichert, soweit dies vereinbart ist.

- a) Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe A1 Nr. 4 und A 1 Nr. 12) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.
- b) Über a) hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.
- c) Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe A 1 Nr. 4 und A 1 Nr. 12) am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

- d) Versicherungsschutz besteht für die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe A 1 Nr. 4.1 lit. c) bis g) nur, wenn die versicherte Gefahr auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder einem Nachbargrundstück eingetreten und versichert ist (Ereignisort).
- e) Eignet sich der Sachschaden im Rahmen der abhängigen Außenversicherung (siehe A 1 Nr. 12.3) an versicherten Sachen, Daten und Programmen (siehe A 1 Nr. 1), so ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert.

## **2.2 Ertragsausfallschaden**

- a) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch
  - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
  - bb) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, soweit nicht Versicherungsschutz gemäß d) besteht,
  - cc) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
  - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
  - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
  - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
  - dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
  - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
  - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
  - gg) Ertragsausfälle durch Schäden aufgrund der Gefahr Glasbruch (siehe A 1 Nr. 11).

- hh) Ertragsausfälle durch Schäden an Programmen und Daten aufgrund der Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe A 5 Zusatzbaustein techn. Betriebseinrichtung);
  - ii) Ertragsausfälle durch Schäden aufgrund der Transportgefahren (siehe A 4 Zusatzbaustein Transportgefahren).
- d) Abweichend von b) bb) besteht Versicherungsschutz, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.

Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden (siehe A 1 Nr. 4) betroffen sind.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

### **2.3 Haftzeit**

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate. Sofern gesondert vereinbart, kann die Haftzeit auf 24 Monate verlängert werden.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

## **3. Versicherte und nicht versicherte Kosten**

### **3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

### **3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

### **3.3 Kosten für die Gefahr Glasbruch**

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles nach A 1 Nr. 11 notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

### **3.4 Versicherte Kosten**

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- a) **Aufräumungs- und Abbruchkosten;**

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

Die Entschädigungsgrenze ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

- b) **Bewegungs- und Schutzkosten;**

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

- c) **Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;**  
Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.  
Die Entschädigungsgrenze ist auf 50.000 Euro begrenzt.
- d) **Feuerlöschkosten;**  
Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.  
Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.  
Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.
- e) **Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;**
- aa) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
  - bb) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
  - cc) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
  - dd) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß f) ersetzt.
  - ee) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
  - ff) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.  
Die Entschädigung ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

f) **Mehrkosten durch Preissteigerungen;**

aa) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

dd) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

ee) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

Die Entschädigungsgrenze ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

g) **Absperrkosten;**

sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperrern von Straßen, Wegen und Grundstücken.

h) **Sachverständigenkosten;**

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Die Entschädigungsgrenze ist auf 3 % der Schadenssumme begrenzt.

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden (inkl. Ertragsausfall-schaden) 25.000 Euro übersteigt, beträgt der Selbstbehalt 20 %.

Der Versicherer verpflichtet sich bei Einschaltung eines Sachverständigen im Schadensfall, ein Exemplar des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens kostenfrei an den Versicherungsnehmer auszuhändigen.

i) **Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden;**

aa) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

bb) Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

- j) **Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer;**
- aa) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall infolge der Gefahr Feuer nach A 1 Nr. 5 aufwenden muss, um
- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
  - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
  - insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- bb) Die Aufwendungen gemäß aa) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
  - eine Kontamination betrifft, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
  - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A lit. A 3.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- ee) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- ff) Für Aufwendungen gemäß aa) durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
- gg) Kosten gemäß aa) gelten nicht als Aufräumkosten gemäß a) aa). Die Entschädigungsgrenze beträgt hierfür 250.000 Euro bei einem Selbstbehalt von 25 %.

- k) **Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;**
- Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall nach A 1 Nr. 6 oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhandengekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.
- l) **Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;**
- Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für
- aa) Änderung der Schlösser,
  - bb) Anfertigung neuer Schlüssel,
  - cc) unvermeidbares gewaltsames Öffnen,
  - dd) Wiederherstellung
- von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß A 1 Nr. 13.5 die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden.
- m) **Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub**
- Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.
- Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- n) **Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;**
- Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach A 1 Nr. 6 entstehen.
- o) **Kosten für die Gefahr Glasbruch;**
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, Aufwendungen für
- aa) Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in A 1 Nr. 1.4 versicherten Sachen;
  - bb) Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen;
  - cc) Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (siehe A 1 Nr. 12.1) der Scheibe vorliegt und die Waren oder

Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.

- dd) Die Entschädigung für die Aufwendungen von lit. aa - cc ist auf 10.000 Euro begrenzt.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Pkt. 3.4. Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß d) und e) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

Die Entschädigungsgrenze ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

### **3.5 Versicherte Kosten bei Ertragsausfall**

- a) Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- aa) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen;  
bb) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen.

Die vereinbarte Versicherungssumme wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

Die Entschädigungsgrenze für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehrkosten (nur sofern Ertragsausfall mitversichert) ist auf 1 % der Versicherungssumme begrenzt.

- b) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen

Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen sind Aufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

- c) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen sind Aufwendungen innerhalb der Haftzeit, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

Die Entschädigungsgrenze für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen (nur sofern Ertragsausfall mitversichert ist) beträgt 1 % der Versicherungssumme.

### **3.6 Entschädigungsgrenze**

Die Höchstentschädigungsgrenze aller versicherten Kosten ist gemeinschaftlich auf die Versicherungssumme begrenzt.

## **4. Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse**

### **4.1 Versicherte Gefahren und Schäden**

Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß A 1 Nr.1, die durch:

- a) Feuer (siehe A 1 Nr. 5);
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe A 1 Nr. 6)
  - aa) Einbruchdiebstahl,
  - bb) Vandalismus nach einem Einbruch,
  - cc) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks,
  - dd) Raub auf Transportwegen,
  - ee) Sachen in Schaukästen oder Vitrinen, oder durch den Versuch einer solchen Tat;
- c) Leitungswasser (siehe A 1 Nr. 7);
- d) Sturm, Hagel (siehe A 1 Nr. 8);
- e) Weitere Elementargefahren (siehe A 1 Nr. 9)
  - aa) Überschwemmung, Rückstau,
  - bb) Erdbeben,
  - cc) Erdsenkung, Erdrutsch,
  - dd) Schneedruck, Lawinen,
  - ee) Vulkanausbruch;
- f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, sowie Fahrzeuganprall, Rauch, und Überschalldruckwellen (siehe A 1 Nr. 10);
- g) Glasbruch (siehe A 1 Nr. 11)

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

### **4.2 Daten und Programme**

Entschädigung für Daten und Programme gemäß A 1 Nr. 1.2 und A 1 Nr.3.4 lit. 4 a) cc) wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

### **4.3 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie**

- a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.

- b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach A 1 Nr. 10.1 versichert.

c) **Ausschluss Kernenergie**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Nr. 4.1 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Die Entschädigungsgrenze ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

## **5. Feuer**

### **5.1 Brand**

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

### **5.2 Blitzschlag**

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

Die Entschädigungsgrenze ist bei Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden auf die Versicherungssumme für die versicherte Gefahr Feuer, sofern vereinbart begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt 250 Euro je Schadenfall.

### **5.3 Explosion**

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

### **5.4 Implosion**

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

### **5.5 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges**

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

### **5.6 Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;

- b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5.6 lit. b) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 5.1 bis Nr. 5.5 verwirklicht hat.

## **6. Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub**

### **6.1 Einbruchdiebstahl**

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt;  
der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;  
der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß A 1 Nr. 6.3 lit. b) aa) oder Nr. 6.3 lit. b) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Nr. 6.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;  
werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
- aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 6.1 lit. b aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;  
Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
- cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber

dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 6.3 lit. b) aa) oder Nr. 6.3 lit. b) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;

- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

Versichert ist – bis 7.500 Euro – auch die Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.

## 6.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 6.1 lit. a,) Nr. 6.1 lit. e) oder Nr. 6.1 lit. f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

## 6.3 Raub

- a) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von
- aa) versicherten Sachen (siehe A 1 Nr. 1.1 bis Nr. 1.3 und
  - bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist,

innerhalb des Versicherungsortes (siehe A 1 Nr. 12.2 lit. c).

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

- b) Raub liegt vor, wenn
- aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl);
  - bb) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
  - cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- c) Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat.

Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks an versicherten Sachen sowie an Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen – ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen. Die Entschädigungsgrenze ist auf 30.000 Euro begrenzt.

#### 6.4 Raub auf Transportwegen

- a) Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von
  - aa) versicherten Sachen (siehe A 1 Nr. 1.1 bis Nr.1.3) und
  - bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind.

Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

- b) In Ergänzung zu Nr. 6.3 gilt für Raub auf Transportwegen:
  - aa) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen.  
Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.
  - bb) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.
  - cc) In den Fällen von Nr.6.3 b) bb) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- c) Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer Entschädigung bis zu der je Versicherungsfall vereinbarten Summe auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen
  - aa) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
  - bb) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
  - cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
  - dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

In Erweiterung zu Raub auf Transportwegen infolge Erpressung, Betrug, Diebstahl von unmittelbar in körperlicher Obhut befindlichen Sachen ist die Entschädigungsgrenze, auf 20.000 Euro begrenzt.

- d) Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung

- aa) bis 20.000 Euro nur, wenn der Transport mit einer Person durchgeführt wurde;
  - bb) von 20.000 Euro bis 40.000 Euro nur, wenn der Transport mit zwei Personen durchgeführt wurde;
  - cc) von 40.000 Euro bis 60.000 Euro, wenn der Transport mit zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
  - dd) von 60.000 Euro bis 100.000 Euro, wenn der Transport mit drei Personen und Kraftwagen durchgeführt wurde.
- e) Soweit lit. d) Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen.
- Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.
- Soweit lit. d) Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein.

## **6.5 Sachen in Schaukästen und Vitrinen**

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel (siehe Nr.6.1 lit. a) oder anderer Werkzeuge öffnet.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag von 2.000 Euro begrenzt.

## **6.6 Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß Nr. 6.4 lit. c) dd) gilt dieser Ausschluss nicht;
- c) Erdbeben;
- d) Überschwemmung

## **7. Leitungswasser**

### **7.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden**

Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
  - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen,
  - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,

- cc) von ortsfesten Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 7.3), sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind,
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
  - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
  - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
  - cc) ortsfeste Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 7.3).

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

## **7.2 Nässeschäden**

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- d) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,
- e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe Nr. 7.3),
- f) Wasserbetten oder Aquarien.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

## **7.3 Wasserlöschanlagen**

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

Der Versicherungsschutz nach Nr. 7.1 lit. a) cc), Nr. 7.1 lit. b) cc) und Nr. 7.2 lit. e) erstreckt sich nur auf ortsfeste Wasserlöschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind.

## **7.4 Nicht versicherte Schäden**

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Regenwasser aus Fallrohren;
  - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;

- cc) Schwamm;
  - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
  - ee) Erdbeben;
  - ff) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 7.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
  - gg) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Wasserlöschanlage;
  - hh) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - ii) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an:
- aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
  - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

## **8. Sturm, Hagel**

### **8.1 Versicherte Schäden**

Versichert sind Schäden, die entstehen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

### **8.2 Sturm**

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass

- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

### **8.3 Hagel**

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

### **8.4 Nicht versicherte Schäden**

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:
  - aa) Sturmflut;
  - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
  - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - dd) Lawinen;
  - ee) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an:
  - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
  - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

## **9. Weitere Elementargefahren**

### **9.1 Überschwemmung, Rückstau**

- a) Überschwemmung  
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch:
  - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
  - bb) Witterungsniederschläge,
  - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb)
- b) Rückstau  
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- c) Nicht versicherte Schäden
  - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
    - Erdbeben;
    - Sturmflut;

- Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe 9.1 lit. a);
  - Vulkanausbruch;
  - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
  - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

## **9.2 Erdbeben**

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
  - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- c) Nicht versicherte Schäden
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
  - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

## **9.3 Erdsenkung, Erdrutsch**

- a) Erdsenkung
- Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- b) Erdrutsch
- Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- c) Nicht versicherte Schäden
- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
    - Trockenheit oder Austrocknung;
    - Vulkanausbruch;
    - Überschwemmung;
    - Erdbeben;

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
  - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

#### **9.4 Schneedruck, Lawinen**

a) Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

b) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

c) Nicht versicherte Schäden

- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- Überschwemmung;
  - Erdbeben;
  - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
  - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

#### **9.5 Vulkanausbruch**

- a) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
- b) Nicht versicherte Schäden
- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.
- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
  - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

#### **9.6 Wartezeit**

- a) Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von 4 Wochen ab Antragsstellung (Wartezeit).

- b) Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr nach Nr. 9.1 bis Nr. 9.5 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

## **9.7 Besonderes Kündigungsrecht**

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe A 1 Nr. 4.1 lit. e) in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb von 1 Monat nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## **10. Extended Coverage**

### **10.1 Innere Unruhen**

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

### **10.2 Böswillige Beschädigung**

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen;

### **10.3 Streik, Aussperrung**

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

#### **10.4 Fahrzeuganprall**

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- b) Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen.

#### **10.5 Rauch oder Ruß**

Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches oder Rußes entstehen

#### **10.6 Überschalldruckwellen**

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

#### **10.7 Nicht versicherte Schäden**

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
  - bb) Erdbeben;
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
  - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

Es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Nr. 10.1).

#### **10.8 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche**

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

#### **10.9 Besonderes Kündigungsrecht**

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (siehe A 1 Nr. 4.1 lit. f)

jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 1 Monat nach Zugang wirksam.

- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- c) Die obligatorische Selbstbeteiligung beträgt € 2.500,--

## **11. Glasbruch**

### **11.1 Verglasung**

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe A 1 Nr. 1.4) infolge Bruches (Zerbrechen).

### **11.2 Werbeanlagen**

- a) Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) – siehe A 1 Nr. 1.4 lit.b umfasst Glasbruch auch das Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage auch alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
- b) Bei Firmenschildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile.

Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung (auch Folien), Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

### **11.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden**

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
  - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
  - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
  - cc) Schäden, die nach A 1 Nr. 1.4 lit. b) bis g) (Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen) versichert sind.
- b) Nicht versichert sind Schäden durch
  - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - bb) Erdbeben;
  - cc) Sturmflut.

- c) Die Versicherung von Werbeanlagen nach A 1 Nr. 1.4 lit.b) erstreckt sich nicht auf Kosten, die für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen;

## 12. Versicherungsort, Außenversicherung

### 12.1 Örtlicher Geltungsbereich

- a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
- b) Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
- c) Bei der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe A 1 Nr. 6.1), von Vandalismus nach einem Einbruch (siehe A 1 Nr. 6.2) oder eines Raubes (siehe A 1 Nr. 6.3) innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach A 1 Nr. 6.3 lit. b) aa) bis cc) verübt wurden.

Bei Raub auf Transportwegen sind nur die Sachen versichert, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

### 12.2 Bezeichnung des Versicherungsortes

- a) Versicherungsort sind die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichnetem Grundstück befinden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- b) Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
- c) Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe A 1 Nr. 6.3) ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.
- d) Versicherungsort für Raub auf Transportwegen (siehe A 1 Nr. 6.4) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.
- e) Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen nach A 1 Nr. 1.1 - Nr. 1.3 auch innerhalb des Grundstücks auf dem der Versicherungsort liegt gegen die Gefahr Feuer versichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt).  
Die Entschädigungsgrenze ist auf 30.000 Euro begrenzt
- f) Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

### **12.3 Abhängige Außenversicherung**

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen (siehe A 1 Nr. 1.1 bis Nr. 3.1) die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend. Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, sind nicht versichert.

Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe A 1 Nr. 4.1 lit. b) sowie Sturm und Hagel (siehe A 1 Nr. 4.1 lit. d) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Weitere Elementargefahren nach A 1 Nr. 4.1 lit. e) in Verbindung mit A 1 Nr. 9.

Die Entschädigungsleistung ist auf 50.000 Euro begrenzt.

### **12.4 Transportgefahren**

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist abweichend von Nr. 12.2 und Nr. 12.3 Versicherungsort für die Transportgefahren (siehe Zusatzbaustein Transportgefahren) die Bundesrepublik Deutschland.

### **12.5 Bargeld und Wertsachen**

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

Zusätzlich gilt, diese sind während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert. Die Entschädigungsgrenze ist auf 500 Euro begrenzt

Satz 1 gilt nicht für Schäden durch Raub und bei Handelsbetrieben nicht für deren betriebstypische Waren und Vorräte.

### **12.6 Registrierkassen**

Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von Nr.12.5

Jedoch ist Bargeld auch in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen versichert, solange diese geöffnet sind.

Die Entschädigung ist auf 500.00 Euro (Entschädigungsgrenze) begrenzt.

## **13. Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften**

### **13.1 Besondere Gefahrerhöhungen**

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (siehe Teil A lit. A 3.2 liegt für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub insbesondere vor, wenn Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

### **13.2 Sicherheitsvorschriften**

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
- c) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 5.000 Euro nicht übersteigt.

Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;

- d) für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub
  - aa) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
  - bb) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
  - cc) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
  - dd) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen;
- e) für die Gefahr Leitungswasser
  - aa) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
  - bb) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
  - cc) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
  - dd) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
  - ee) ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die

Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;

- f) für die Gefahr Sturm und Hagel die Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- g) für die Weiteren Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau
  - aa) Abflussleitungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten;
  - bb) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
- h) für die Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen Fenster sowie das Dach zu schließen und Türen zu verschließen;
- i) für die Transportgefahren dafür Sorge zu tragen, dass
  - aa) der Fahrer des Transportmittels im Besitz einer hierfür gültigen Fahrerlaubnis ist;
  - bb) nur Transportmittel verwendet werden, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind, sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sind;
  - cc) die zugelassene Ladefähigkeit nicht überschritten wird;
  - dd) zur Vermeidung eines Diebstahles das Transportmittel unter Anwendung sämtlicher vorhandener Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist;
  - ee) zur Vermeidung eines Diebstahles nach Aufbruch des Transportmittels bei mit Planen versehenen Transportmitteln die geschlossene Plane durch Ketten und Schloss oder durch eine andere, mindestens gleich sichere Art am Transportmittel befestigt ist;
  - ff) zur Vermeidung eines Diebstahles während der Nachtzeit (von 22.00 bis 6.00 Uhr) zusätzlich zu dd) und ee) das Transportmittel in einer verschlossenen Einzelgarage, einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage, auf einem bewachten Parkplatz oder in Ermangelung solcher Gelegenheiten auf einem umfriedeten Hof eines bewohnten Grundstücks oder einer Fabrik sich befindet oder dauernd beaufsichtigt wird;
  - gg) Sachen ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht verpackt sowie sachgemäß verladen und gesichert sind.

### **13.3 Folgen der Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr.13.2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A lit. A 3.2 der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## **14. Versicherungswert; Versicherungssumme**

### **14.1 Betriebseinrichtung**

Der Versicherungswert der Betriebseinrichtung (siehe A 1 Nr. 1.1) ist:

- a) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;

- b) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Betriebseinrichtung durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

- c) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

Soweit Versicherungsschutz für außen an das Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von Gebäuden vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswerts nach

Nr. 14.1 lit a) bis c).

### **14.2 Waren und Vorräte**

Der Versicherungswert von Waren und Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

### **14.3 Wertpapiere**

Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

### **14.4 Sonstige Sachen**

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist Versicherungswert

- a) von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen,
- b) ohne Kaufoption geleaste Sachen oder geleaste Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war sowie
- c) für alle sonstigen in Nr. 14.1 bis Nr. 14.3 nicht genannten beweglichen Sachen entweder der Zeitwert gemäß Nr. 14.1 lit. b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 14.1 lit. c).

### **15.5 Ertragsausfall**

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles (siehe A 1 Nr. 2) entspricht der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach A 1 Nr. 1.1 bis 1.3

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles erhöht sich, soweit

- a) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind oder
- b) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Ertragsausfallschäden,

um die Versicherungswerte der unter a) und b) genannten Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte.

### **14.6 Umsatzsteuer**

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

### **14.7 Versicherungssumme**

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Nr. 14.1 bis Nr.14. 6 entsprechen soll.
- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe A 1 Nr. 16.5).

## **15. Summenanpassung**

### **15.1 Summenänderung nach Index**

Soweit Summenanpassung vereinbart ist, erhöhen oder vermindern sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssummen für versicherte Sachen (siehe A 1 Nr. 1) zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen und für Ertragsausfall (siehe A 1 Nr. 2) entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

### **15.2 Information über Änderungen**

Die gemäß Nr. 15.1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 1.000 Euro aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und der geänderte Betrag werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

### **15.3 Tarifbeiträge**

Die aus den Versicherungssummen gemäß Nr. 15.2 sich ergebenden erhöhten Beiträge dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neuen Tarifbeiträge auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken beziehen.

### **15.4 Vorsorgeversicherung**

Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von 10 %.

### **15.5 Unterversicherung**

Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe A 1 Nr. 16.5) bleiben unberührt.

### **16.6 Widerspruchsrecht**

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. 15.7 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.

### **15.7 Aufhebungsrecht**

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.

## **15.8 Überversicherung**

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

## **16. Umfang der Entschädigung**

### **16.1 Entschädigungsberechnung**

- a) Der Versicherer ersetzt
  - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe A 1 Nr. 14) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
  - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wiederverwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
  - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
  - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
- d) Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen nach A 1 Nr. 3.
- e) Abweichend von a) ersetzt der Versicherer für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe A 5 Zusatzbaustein technische Betriebseinrichtung):

- aa) maximal den Zeitwert, wenn für die versicherten Sachen serienmäßig erstellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;
- bb) an Teilen nach A 5 Nr. 3 lit. f, Akkumulatoren Batterien sowie Verbrennungsmotoren nur den Zeitwert (siehe 14.1 lit. b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur den gemeinen Wert (siehe 14.1 lit. c);
- cc) die Kosten für Teile gemäß 1.5 lit. f bb), dd) und ee) jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung einer Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;
- dd) an Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen den Schaden gemäß a) maximal jedoch den Neuwert gekürzt nach folgender Formel:

$$\text{Prozentsatz} = (100 \cdot P) / (P_G \cdot X \cdot Y)$$

Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %. Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P<sub>G</sub> = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- (a) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
- (b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
- (c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,5

Y = Erstattungsfaktor

- (a) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2,0
- (b) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3,0

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet;

- ee) an allen anderen Röhren – vorbehaltlich der Regelung gemäß dd) – den Schaden gemäß a) maximal jedoch den Neuwert gekürzt nach folgender Tabelle:

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	
	von	monatlich um
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Röntgen- oder Ventilröhren (nicht Medizintechnik)</li> <li>- Laserröhren (nicht Medizintechnik)</li> </ul>	6 Monaten	5,5 %
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen</li> <li>- Laserröhren (Medizintechnik)</li> <li>- Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto- oder Lichtsatzanlagen</li> <li>- Thyatronröhren (Medizintechnik)</li> <li>- Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)</li> </ul>	12 Monaten	3,0 %
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)</li> <li>- Hochfrequenzleistungsröhren</li> </ul>	18 Monaten	2,5 %
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen</li> <li>- Stehanodenröhren (Medizintechnik)</li> <li>- Speicherröhren</li> <li>- Fotomultipliierröhren</li> <li>- Ventilröhren (Medizintechnik)</li> <li>- Regel- oder Glättungsröhren</li> <li>- Röntgenbildverstärkerröhren</li> <li>- Bildaufnahme- oder Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)</li> <li>- Linearbeschleunigerröhren</li> </ul>	24 Monaten	2,0 %

- ff) an Zwischenbildträgern den Schaden gemäß a) maximal den Neuwert vermindert um die bisherige Nutzung. Die bisherige Nutzung berechnet sich aus dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer;
- gg) an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen den Schaden gemäß a) maximal jedoch den Neuwert abzüglich 10 % pro Jahr; höchstens jedoch 50 %.
- d) Abweichend von a) ersetzt der Versicherer für Schäden durch die Gefahr Glasbruch (siehe A 1 Nr. 12) die Wiederbeschaffungskosten für Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand. Soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden

den ist, ersetzt der Versicherer den gemeinen Wert; gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

## 16.2 Ertragsausfallschaden

- a) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

- b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
- d) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

## 16.3 Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

## 16.4 Zeitwertschaden

- a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt.  
Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
- b) Für sonstige Sachen nach A 1 Nr. 14.4 erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (siehe A 1 Nr. 14.1 lit. c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 16.3 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

## 16.5 Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 16.1 und 16.2 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
- Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
- Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 16.1 entsprechend gekürzt.
- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 16.7 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 16.8 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.
- d) Bei Berechnung einer Unterversicherung sind auch die nach A 1 Nr. 12.3 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen (abhängige Außenversicherung) zu berücksichtigen.

#### **16.6 Versicherung auf Erstes Risiko**

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

#### **16.7 Selbstbehalt**

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 16.8 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

#### **16.8 Entschädigungsgrenzen**

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

#### **16.9 Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

#### **16.10 Ereignisdefinition**

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 48 Stunden anfallen.

Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer (siehe Nr. 4.1 lit. a) und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (siehe Nr. 4.1 lit. b).

## **17. Wiederherbeigeschaffte Sachen**

### **17.1 Anzeigepflicht**

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

### **17.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

### **17.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

### **17.4 Beschädigte Sachen**

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 17.2 oder Nr. 17.3 bei ihm verbleiben.

### **17.5 Gleichstellung**

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

### **17.6 Übertragung der Rechte**

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

### **17.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren**

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

## **18. Veräußerung der versicherten Sachen**

### **18.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang**

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

### **18.2 Kündigungsrechte**

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

### **18.3 Anzeigepflichten**

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

## **19. Schlüsseldepot**

Wird der Schlüssel, der für den Zugang zum Versicherungsort bestimmt ist aus einem Schlüsseldepot, welches sich außerhalb des Versicherungsortes aber innerhalb des Grundstücks auf dem sich der Versicherungsort befindet gestohlen, so wird der gestohlene Schlüssel einem versicherten Schlüssel gleichgestellt und der Versicherer leistet gem. A 1 Nr. 6.1 lit. e Entschädigung.

## **20. Anerkennung**

### **Anerkennung von Gefahrumständen bei Besichtigung**

Besichtigt der Versicherer das Risiko vor oder nach Vertragsschluss, gelten alle offensichtlichen Gefahrumstände, als dem Versicherer bei Vertragsabschluss bekannt. Nicht als bekannt gelten Gefahrumstände, die bei der Besichtigung für den Versicherer nicht erkennbar waren und auf die der Versicherungsnehmer nicht hingewiesen hat. Hinweise des Versicherungsnehmers auf Gefahrumstände sind in Textform zu erteilen.

Schriftlich angezeigte Mängel sind vom Versicherungsnehmer zu beheben und gelten nicht als anerkannt.

## **21. Beitragsneutrale Änderung**

Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

## **22. Versehentlich verspätete Schadenmeldung**

Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadensmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

## **23. Versehentliche Verletzung von Sicherheits- und Meldevorschriften**

Wird eine Anzeige, die Meldung einer Gefahrerhöhung oder Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder ähnliches versehentlich unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt. Der Versicherer hat Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrages, sofern bei Vorliegen der Anzeige ein höherer Beitrag vereinbart worden wäre.

## **24. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften**

Abweichungen von polizeilichen, behördlichen oder vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften aufgrund von Bau-, Umbau-, oder Reparatur- bzw. Renovierungsarbeiten für längstens drei Monate gelten nicht als Vertragsverletzung und berechtigen uns nicht zu einer Leistungskürzung.

## **25. Obliegenheitsverletzung**

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Bis zu einem Entschädigungsbetrag von 50.000 Euro erfolgt keine Kürzung der Leistung.

Oberhalb des vorgenannten Betrages wird die gesamte Entschädigungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt, jedoch höchstens um 30 %.

## **26. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer **den Schaden grob fahrlässig** herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Bis zu einem Entschädigungsbetrag von 50.000 Euro erfolgt keine Kürzung der Leistung. Liegt der Entschädigungsbetrag über 50.000 Euro, wird die gesamte Entschädigungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt, jedoch höchstens um 30 %.

## **A 2            Besondere Bedingungen der Inhaltsversicherung                   Fair Play Plus**

(soweit gesondert vereinbart)

### **1.            Regressverzicht**

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

### **2.            Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaften**

In Erweiterung von A 1 Nr. 1.3 VSG 2022 sind unter die versicherten Positionen fallende Sachen versichert, die von einer Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft angeschafft worden sind und in deren Eigentum stehen oder einer Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft betrieblich dienen und vom Versicherungsnehmer als Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft beigestellt und in die Arbeitsgemeinschaft eingebracht worden sind, auch wenn sie sich nicht in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden.

Für Sachen nach A 1 Nr. 1.1 lit. a) leistet der Versicherer Entschädigung je Versicherungsfall höchstens in Höhe der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft.

Sind Bargeld oder Wertsachen auf Baustellen gegen Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub versichert, so ermäßigt sich für Baustellen von Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaften die vereinbarte Versicherungssumme im Verhältnis der Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Bauunternehmer-Arbeitsgemeinschaft.

Die Entschädigungsleistung ist auf max. 100.000 Euro begrenzt.

### **3.            Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben**

In Erweiterung von A 1 Nr. 1.3 lit. b VSG 2022 ist Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Dies gilt auch für Hausrat aller Art.

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Bargeld, Wertsachen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.

Die Entschädigung ist je Gast auf max.1.500 Euro und auf max. 50.000 Euro begrenzt.

#### **4. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften**

In Erweiterung zu A 1 Nr. 25 beträgt die vorübergehende Abweichung von polizeilichen behördlichen oder vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften aufgrund von Bau-, Umbau-, oder Reparatur- bzw. Renovierungsarbeiten längstens 6 Monate und gilt nicht als Vertragsverletzung und berechtigt uns nicht zu einer Leistungskürzung.

#### **5. Obliegenheitsverletzung**

In Erweiterung zu A 1 Nr. 25 ist der Versicherer bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Bis zu einem Entschädigungsbetrag von 100.000 Euro erfolgt keine Kürzung der Leistung.

Oberhalb des vorgenannten Betrages wird die gesamte Entschädigungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt, jedoch höchstens um 20 %.

#### **6. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

In Erweiterung zu A 1 Nr. 26 wird folgendes vereinbart:

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer **den Schaden grob fahrlässig** herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Bis zu einem Entschädigungsbetrag von 100.000 Euro erfolgt keine Kürzung der Leistung. Liegt der Entschädigungsbetrag über 100.000 Euro, wird die gesamte Entschädigungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt, jedoch höchstens um 20 %.

#### **7. Ertragsausfallversicherung**

In Erweiterung zu A 1 Nr. 2.3, sofern vereinbart ersetzt der Versicherer den Ertragsausfallschaden verursacht durch eine versicherte Gefahr für eine Dauer von 24 Monaten.

#### **8. Unterversicherungsverzicht**

Der Versicherer verzichtet zudem auf den Einwand der Unterversicherung, sofern durch einen Steuerberater die Brutto Anschaffungswerte angegeben werden.

Die vereinbarte Versicherungssumme erhöht sich um eine zugrundeliegende Vorsorge um 15 %.

#### **9. Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub**

In Erweiterung zu A 1 Nr. 6.3 und 6.4 erhöhen sich die dort angegebenen Entschädigungsgrenzen jeweils um 10.000 Euro.

**10. Seng- und Schmorschäden**

Mitversichert sind Seng- und Schmorschäden an versicherten Sachen, die nicht durch Brand, Explosion, Implosion oder Verpuffung entstanden sind bis zu 20 % der Versicherungssumme. Der Selbstbehalt beträgt hierbei pro Schadenfall 250 Euro.

**11. Abhängige Außenversicherung**

In Erweiterung zu A 1 Nr. 12.3 erhöht sich die die dort angegebene Entschädigungsgrenze auf 75.000 Euro.

**12. Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen, Programme und individuelle Daten**

In Erweiterung zu A 1 Nr. 3.4 lit. c erhöht sich die Entschädigungsgrenze auf 75.000 Euro.

**13. Verglasungen (künstlerisch bearbeitete Scheiben und Platten)**

Abweichend von A1 Nr. 1.4 lit. c erhöht sich die Entschädigungsgrenze auf 5.000 Euro.

**14. Vorsorge**

In Erweiterung zu A 1 Nr. 15.4 erhöhen sich die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von 15 %.

**15. Garagenklausel**

Abweichend von den besonderen Bedingungen der Inhaltsversicherung Fair Play (A 1) gilt das Abstellen von KFZ in Betriebsgebäuden, die nicht ausdrücklich als Garagen zugelassen sind, nicht als Obliegenheitsverletzung, wenn im sich im Umkreis von 3 Metern keine brennbaren Sachen befinden. Des Weiteren darf es sich nicht um Gefahrgut-Transportfahrzeuge handeln. Feuergefährliche Arbeiten sind zu untersagen und auf Tankvorgänge ist zu verzichten.

**16. Goldene Regel**

Der Versicherer ersetzt versicherte Sachen gem. A 1 Nr. 1.1 auch dann zum Neuwert, wenn diese nur noch einen Wert von unter 40 % des Neuwertes haben (Verzicht auf 40% Zeitwertklausel), sofern sie für ihren vom Hersteller bestimmten Zweck uneingeschränkt verwendungsfähig sind und sich bis zum Schadenzeitpunkt regelmäßig in Gebrauch und Wartung befunden haben.

## A 3 Zusatzbaustein Inhaltsversicherung Green

(soweit gesondert vereinbart)

### 1. Präambel

Mit den Zusatzbedingungen Green der Inhaltsversicherung sind nicht nur faire, sondern generationengerechte und dem Klimaschutz sowie der Klimaanpassung verpflichtende Versicherungsbedingungen vereinbart. Die Resilienz, also die Widerstandsfähigkeit vor und nach einem Schaden soll erhöht werden, so dass die Schadensursache für die Zukunft vermindert oder gar verhindert wird.

### 2. Generationengerechte Schadenregulierung

Der Green Versicherungsschutz möchte in der Schadenregulierung generationengerecht sein. Jeder Schaden verursacht durch die Schadenbehebung (z. B. durch die Reparatur oder Wiederbeschaffung) klimawirksame Gase. Die Ostangler Versicherung mindert die Auswirkungen durch Klimafreundlichstellung. Mit Einsparung von Klimagasen durch Kompensation in Klimaschutzprojekten wird eine faire und generationengerechte Schadenregulierung durch die Ostangler Versicherung garantiert.

Je Euro Schadenregulierung stellt die Ostangler Versicherung 1,5 Cent für die Klimafreundlichstellung zur Verfügung. Die Klimafreundlichstellung erfolgt ausschließlich über Klimaschutzprojekte, die mit dem Qualitätslabel „Gold Standard“ zertifiziert sind.

### 3. Mehrleistung für Nachhaltigkeitssachen

Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Über die Green Klausel erhalten Sie nicht nur den Versicherungswert beschädigter oder abhanden gekommener Sachen gleicher Art und Güte, sondern die Kosten für die Beschaffung von Sachen in nachhaltig besserer Art und Güte (Nachhaltigkeitssachen). Die Leistung ist auf 20 % des versicherten Schadens, maximal 20.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

### 4. Nachhaltigkeitssachen mit FAIRTRADE® und Umweltsiegel

Mehrleistungen in Form einer nachhaltigen Entschädigung erhält der Versicherungsnehmer für Nachhaltigkeitssachen mit FAIRTRADE® Siegel für fairen Handel und folgenden Umweltsiegeln:

- Blauer Engel (Elektrogeräte, Bauprodukte, Heizen & Sanitär, Papier & Druck, u.a.)
- EU Ecolabel (Elektrogeräte, Textilerzeugnisse, Farben, u. a.)
- Bluesign® & GOTS (Global Organic Textil Standard) für nachhaltige Textilien
- FSC® (Forest Stewardship Council®) für nachhaltige Waldwirtschaft
- Biosiegel für nachhaltige landwirtschaftliche Produkte (EU-Biosiegel und Biosiegel landwirtschaftlicher Anbauverbände).

Begründet der Versicherungsnehmer ein schlüssiges weiteres Umweltsiegel, so werden wir das Siegel prüfen und bei einer positiven sozialen oder ökologischen Wirkung die Mehrleistungen für nachhaltigen Ersatz zur Verfügung stellen.

## **5. Nachhaltigkeitssachen in der Baubiologie**

Mehrleistungen für nachhaltigen Ersatz erhält der Versicherungsnehmer auch für baubiologische Produkte. Wir möchten die Verwendung von baubiologisch unbedenklichen Produkten fördern, um Umweltgifte zu reduzieren.

Zusätzlich kann auch eine baubiologische Beratung in Anspruch genommen werden. Für eine Beratung leisten wir bis zu 3.000 Euro je Versicherungsfall.

## **6. Second-Hand**

Wünscht der Versicherungsnehmer keine Mehrleistung für Nachhaltigkeitssachen, sondern möchte als Ersatz eine Wiederbeschaffung auf Basis von Second-Hand, so unterstützen wir diesen Wunsch.

Wir erstatten 20 % der Second-Hand-Wiederbeschaffungskosten zusätzlich als Nachhaltigkeitsbonus. Die Leistung ist auf den Neuwert der versicherten Sachen begrenzt.

## **7. Mehrleistung für Reparatur**

Liegt bei beschädigten Sachen ein Totalschaden vor, d. h. die Reparaturkosten übersteigen den versicherten Zeitwert, leisten wir auf Wunsch des Versicherungsnehmers Mehrkosten für eine Reparatur von bis zu 20 % über dem versicherten Zeitwert. Sofern der Versicherungsnehmer für eine beschädigte Sache eine Entschädigung zum Neuwert wünscht, leisten wir Mehrkosten für eine Reparatur bis zu 20 % über dem Neuwert.

Die Leistung ist auf maximal 20.000 Euro begrenzt.

## **8. Prävention gegen die Gefahren des Klimawandels**

Nach einem versicherten Überschwemmungsschaden durch Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder Witterungsniederschläge ersetzen wir die Kosten der Erstellung eines Hochwasser-Passes zur Ermittlung der Schadenursache und zur Vermeidung eines Folgeschadens. Die Erstellung des Passes muss durch einen Sachkundigen des Hochwasser Kompetenz Centrum e.V. erfolgen. Ist der Versicherungsnehmer Eigentümer des betroffenen Gebäudes, leisten wir für die Erstellung des Hochwasserpasses bis zu 300 Euro.

Ist der Versicherungsnehmer Mieter einer Wohneinheit des betroffenen Gebäudes und lässt der Eigentümer auf Veranlassung des Versicherungsnehmers einen Hochwasser-Pass erstellen, beteiligen wir uns mit 100 Euro an den Kosten.

## **9. Fahrraddiebstahl**

Versichert sind die dem dienstlichen Gebrauch dienenden, im Versicherungsschein bezeichneten Fahrräder (dazu gehören auch nicht zulassungspflichtige E-Bikes) und alle fest mit diesen verbundenen (d. h. nur mit Werkzeug zu demontierenden) Teile, die zur Funktion der Fahrräder gehören. Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt.

Der berechtigte Besitzer hat geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer

unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale des Fahrrads anderweitig nachweisen kann.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Darüber hinaus hat er dem Versicherer einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Entschädigungsgrenze ist hierbei auf 10.000 Euro je Schadensfall begrenzt.

## **9. Service-Angebot für Schadenersatzberatung im Sinne der Nachhaltigkeit**

Alle volljährigen, im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen haben im Rahmen eines Versicherungsfalles unter Vorlage der Schadennummer die Möglichkeit, kostenlos eine Nachhaltigkeitsberatung zu erhalten.

Das nachhaltige Schadenmanagement kann in Anspruch genommen werden bei der: Greensurance Stiftung | Für Mensch und Umwelt

E-Mail: [kontakt@greensurance-stiftung.de](mailto:kontakt@greensurance-stiftung.de)

## **A 4 Zusatzbaustein Transportgefahren**

(soweit gesondert vereinbart)

### **1. Versicherter Transport**

Versicherungsschutz während eines Transportes besteht unter der Voraussetzung, dass

- a) der Transport den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
- b) der Transport mit eigenen Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers einschließlich Anhänger und Auflieger (Transportmittel) oder mit von ihm geleasten oder gemieteten erfolgt und
- c) der Transport mindestens teilweise auf öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgt und
- d) die Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.

### **2. Versicherte Gefahren**

- a) Unfall des Transportmittels

Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

- b) Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Versicherungsnehmer in Kauf zu nehmen ist.

- c) Diebstahl

Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung (Diebstahl)

- aa) durch Wegnahme des ganzen Transportmittels oder
- bb) nach Aufbruch des Transportmittels.

- d) Unterschlagung des gesamten Transportmittels

Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.

- e) Raub

Raub liegt vor, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach A 1 Nr. 6.3 lit. b erfüllt ist.

### **3. Nicht versicherte Schäden**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden, die nach A 1 Nr. 4.1 lit.a) bis i) (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Glasbruch, Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung) in Verbindung mit A 1 Nr. 15.3 versichert sind;
- b) Schäden durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage;
- c) Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Verfügungen von hoher Hand;
- d) Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- e) Schäden durch Witterungseinflüsse, es sei denn, dass es sich um Folgeschäden nach Nr. 2 a) handelt.

### **4. Beginn und Ende des Transports**

- a) Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf das Transportmittel verladen sind und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Sache zur Ablieferung an den Empfänger vom Transportmittel scheidet, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ankunft an der Ablieferungsstelle folgt; bei Betrieben, in denen an Samstagen nicht gearbeitet wird, gilt Samstag nicht als Werktag.
- b) Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel befinden, sind in Erweiterung von a) gegen die Gefahren nach Nr. 2 a) und Nr. 2 b) auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert.

### **5. Entschädigungsgrenzen**

Die Entschädigung je Transport / Fahrzeug ist auf 5.000 Euro und auf max. 5 Fahrzeuge begrenzt (Entschädigungsgrenze).

## **A 5                    Zusatzbaustein Ergänzende Gefahren**

### **Technische Betriebseinrichtung**

### **„Elektronikversicherung“**

(soweit gesondert vereinbart)

**In Ergänzung der versicherten Sachen gemäß Teil A 1 Nr. 1.1.lit. b. der VSG 2022 gilt für die Ergänzenden Gefahren für Schäden Technischer Betriebseinrichtung folgende Vereinbarung:**

Der Versicherungsschutz für Ergänzende Gefahren erstreckt sich für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung nur auf Anlagen/Geräte der Datenverarbeitung (ohne Prozessrechner), Büro-, Kommunikations-, Konferenz-, Schulungs-, Sicherungs-, Meldetechnik, elektronische Kassen und Waagen (ohne Großwiegeeinrichtungen) sowie auf Systemprogrammdateien und Wallboxen.

Mobile Geräte wie Mobiltelefone, Tablett PC/iPad, Beamer (auf fremden Grundstücken) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

#### **1.        Begriff**

Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung sind

- a) die unvorhergesehene Zerstörung oder die Beschädigung der Technischen Betriebseinrichtung (siehe A 1 Nr. 1.1 lit. b) sowie der versicherten Daten und Programme nach A 1 Nr. 1.2 lit. a);

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- aa) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter,
- bb) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler,
- cc) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung,
- dd) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen,
- ee) Schwelen, Glimmen, Sengen, oder Glühen,
- ff) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel,
- gg) Wasser, Feuchtigkeit,
- hh) Zerreißen infolge Fliehkraft,
- ii) Überdruck oder Unterdruck,
- jj) Frost oder Eisgang,

- b) das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

## **2. Elektronische Bauelemente**

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

## **3. Nicht versicherte Schäden**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf:

- a) Schäden, die nach A 1 Nr. 4.1 lit a) bis h) (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Glasbruch) versicherbar sind;
- b) Schäden durch
  - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
  - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
  - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
  - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
  - die Ausschlüsse nach aa) bis dd) gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;
  - die Ausschlüsse nach bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) aa), bb), dd) und ff); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs- / Wartungsvorschriften;
- c) Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn

die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

- d) Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- e) Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe Nr. 1) entstanden ist;
- f) Schäden durch Abhandenkommen; Nr. 1 b bleibt unberührt;
- g) Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojaner) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

## A 6 Zusatzbaustein Unbenannte Gefahren

(soweit gesondert vereinbart)

### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gem. A1 Nr. 1, die durch andere als die nach A 1 Nr. 4.1 der Inhaltsversicherung versicherbaren Gefahren oder im Rahmen dieser Gefahren nicht versicherte Schäden, unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen ist nicht versichert.
- 1.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 1.3 Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.

### 2. Nicht versicherte Schäden

- 2.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:
- a) Gefahren, die nach A 1 Nr. 4.1 der Inhaltsversicherung versicherbar oder im Rahmen dieser Gefahren nicht versicherte Schäden sind;
  - d) Bedienungsfehler, Reparaturen, Wartungen, De- und Remontagen an Maschinen, maschinellen, technischen, elektronischen, elektrotechnischen Einrichtungen;
  - c) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
  - d) Abnutzung, Verschleiß oder Alterung;
  - e) Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung);
  - f) Seuchen oder Krankheitserreger gleich welcher Art (z. B. Bakterien, Viren Pilze);
  - g) normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen oder normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss; es sei denn, es wurden übliche Vorkehrungen getroffen;
  - h) Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;
  - i) inneren Verderb, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
  - j) natürliche Beschaffenheit von Sachen;
  - k) Überschwemmung  
durch andere als nach den Bestimmungen für die Gefahr Überschwemmung gem. A 1 Nr. 9.1 Inhaltsversicherung; versicherbaren Ereignissen;
  - l) Sturmflut
  - m) Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
  - n) Trockenheit oder Austrocknung des Untergrundes;
  - o) Verfügung von hoher Hand

Schäden die durch ein Ereignis gemäß Nr. 2.1 a) bis Nr. 2.1 j) an anderen versicherten Sachen verursacht wurden, sind jedoch versichert, soweit sie nicht selbst ausgeschlossen sind.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 2.1 c) bis Nr. 2.1 f) gelten nicht, soweit die dort genannten Ereignisse durch einen anderen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen, dem Grunde nach versicherten Sachschaden verursacht wurden.

### **3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung an**

- a) Maschinen, maschinellen, technischen, elektronischen Einrichtungen, es sei denn, sie entstehen durch ein unmittelbar von außen her ein wirkendes Ereignis (Herstellungsfehler wie z. B. Konstruktions-, Material und Ausführungsfehler, Kurzschluss und Versagen der Mess-, Steuer und Regeltechnik gelten stets als ein nicht unmittelbar von außen ein wirkendes Ereignis);
- b) Daten und Programmen gem. A 1 Nr. 1.2 es sei denn, der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme wird durch einen dem Grunde nach versichertem Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht.
- c) genehmigungspflichtige Deponien;
- d) Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- e) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- f) Hilf- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, z. B. Entwicklungsflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselküvetten, Reagenzgefäße;
- g) Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbaren Batterien, Filtermassen und -einsätzen.

**4. Die Ausschlüsse** gemäß Nr. 3.1 f) und Nr. 3.1 g) gelten nicht, soweit die Zerstörung oder Beschädigung durch einen anderen, dem Grunde nach ersatzfähigem Sachschaden an anderen Teilen der Versicherten Sache verursacht wurde, oder wenn die genannten Sachen zur Wiederherstellung der Sache zerstört oder beschädigt und deshalb repariert oder erneuert werden müssen.

**5. Die Entschädigung** ist auf 50.000 Euro begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt 250 Euro.

## **A 7**

### **Zusatzbaustein Heilwesen**

(soweit gesondert vereinbart)

#### **1. Schäden am Inhalt von Medikamentenkühlschränken**

- 1.1 Der Versicherer ersetzt, sofern die Gefahr Feuer versichert ist, Schäden am Inhalt von Medikamentenkühlschränken durch Ausfall des Kühlsystems, bewirkt durch Kurzschluss, Überspannungsschäden sowie Vorsatz oder Versehen Dritter.

Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf 5.000 Euro auf Erstes Risiko begrenzt.

#### **2. Beschädigungen von Nachtdienstkästen**

- 2.1 Der Versicherer ersetzt, sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, abweichend von A 1 Nr. 6.1 Schäden durch böswillige Beschädigung, ohne den Versuch eines Einbruchs an Nachtdienstkästen.

Die Entschädigung ist auf 1.000 Euro auf Erstes Risiko begrenzt.

#### **3. Einfacher Diebstahl Arzttaschen**

- 3.1 Der Versicherer ersetzt, sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, abweichend von A 1 Nr. 6.1 Schäden durch einfachen Diebstahl an Arzttaschen und deren Inhalt während Fahrten, Gängen und Behandlungen bei Krankenbesuchen.

Die Entschädigung ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, auf 500.00 Euro begrenzt.

#### **4. Schäden an Krankenkassenrezepten, Krankenkassenabrechnungsscheinen und Ersatzbehandlungsscheinen**

- 4.1 Der Versicherer ersetzt abweichend von A 1 Nr.12.5 für im Versicherungsort innerhalb von Behältnissen oder unverschlossen aufbewahrte Krankenkassenrezepte, Krankenkassenabrechnungsscheine und Ersatzbehandlungsscheine Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalls bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.

- 4.2 Nr. 4.1 gilt auch, wenn die Daten nach Nr. 4.1 auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind.

- 4.3 Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhandengekommenen Unterlagen nach Nr. 4.1 und Nr. 4.2 nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalls maßgebend.

- 4.4 Die Entschädigung ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, auf 15.000 Euro auf Erstes Risiko begrenzt.

#### **5. Edelmetalle in Zahnarztpraxen und Dentallabors**

Der Versicherer ersetzt abweichend von A 1 Nr. 12.5 in Zahnarztpraxen und Dentallabors Schäden an innerhalb des Versicherungsortes unverschlossen aufbewahrten verarbeiteten und unverarbeiteten Edelmetallen sowie Sachen aus Edelmetall.

Die Entschädigung ist auf 1.000 Euro auf Erstes Risiko begrenzt.

**6. Selbstbehalt**

Sind im Versicherungsvertrag zusätzliche Selbstbehalte vereinbart, gelten diese nicht für die Positionen Nr. 1 bis 5 dieser Vereinbarung.

## **A 8            Zusatzbaustein für die Versicherung von Be- trieben gegen Schäden infolge behördlicher Einzelanordnungen nach dem Infektionsschutz- gesetz (Betriebsschließung) aufgrund von Infektionskrankheiten**

(soweit gesondert vereinbart)

### **1.            Gegenstand der Versicherung**

- 1.1            In Erweiterung der versicherten Gefahren der Sach-Gewerbeversicherung gem. A 1 Nr. 4 leistet der Versicherer Entschädigung für Betriebsschließungsschäden, wenn die zuständige Behörde durch eine Einzelanordnung (Einzelverwaltungsakt) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger (Ziff. 1.3);
- 1.1.1        den versicherten Betrieb, eine Betriebsstätte, einen Teil oder eine Filiale des versicherten Betriebes zur Verhinderung der Verbreitung von meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserregern beim Menschen schließt. Eine Schließung liegt auch vor, wenn sämtliche Betriebsangehörige Tätigkeitsverbote erhalten oder wenn maßgebliche Betriebsangehörige mit einem Tätigkeitsverbot belegt werden, so dass die übrigen Betriebsangehörigen tatsächlich oder rechtlich außerstande sind, den Betrieb fortzuführen;
- 1.1.2        die Desinfektion des versicherten Betriebes ganz oder in Teilen anordnet oder unter Hinweis auf gesetzliche Vorschriften schriftlich empfiehlt, weil meldepflichtige Krankheitserreger festgestellt wurden oder anzunehmen ist, dass der Betrieb mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet ist. Das gilt auch, wenn die Anordnung oder Empfehlung aufgrund des Verdachts oder der Feststellung einer meldepflichtigen Erkrankung von Betriebsangehörigen oder eine Betriebsschließung vorliegt;
- 1.1.3        die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Waren und Vorräten in dem versicherten Betrieb anordnet oder unter Hinweis auf gesetzliche Vorschriften schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass die Waren und Vorräte mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind;
- 1.1.4        in diesem Betrieb beschäftigten Personen ihre Tätigkeit wegen Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten, Infektionen mit meldepflichtigen Krankheitserregern, entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts oder als Ausscheider bzw. Ausscheidungsverdächtiger von meldepflichtigen Krankheitserregern untersagt;
- 1.1.5        Ermittlungsmaßnahmen gem. § 25 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder Beobachtungsmaßnahmen gem. § 29 IfSG anordnet;
- 1.1.6        eine oder mehrere Betriebsabteilungen oder Betriebsteile schließt bzw. deren maßgebliche Mitarbeiter (siehe Ziff. 1.1.1) mit einem Tätigkeitsverbot belegt und in der Folge andere versicherte Betriebe, Betriebsstätten, Teile oder Filialen des versicherten Betriebes wegen bestehender Interdependenzen nicht weiter arbeiten können (Wechselwirkungsschäden).

- 1.2 Entschädigung wird auch für Betriebsschließungsschäden geleistet, die durch die Infizierung von Grundwasser und bzw. oder von Ableitungen von Betriebsabwässern verursacht worden sind.
- 1.3 Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind ausschließlich die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der jeweils zum Schadenzeitpunkt aktuellen Fassung in den §§ 6 und 7 IfSG namentlich genannten oder in Verordnungen nach § 15 IfSG diesen gleichgestellten Krankheiten und Krankheitserreger.

Schadenzeitpunkt ist der sich aus der behördlichen Anordnung ergebende Zeitpunkt der Betriebsschließung bzw. der Maßnahmenbeginn oder die Untersagung.

Ergänzend hierzu wird Entschädigung in den in Ziff. 1.1.1 bis 1.1.4 genannten Fällen auch dann geleistet, wenn die Behörde wegen folgender Krankheiten Maßnahmen auf allgemeiner gesetzlicher Grundlage anordnet: Keuchhusten, Malaria, Pocken, Puerperalsepsis, Rotz, Scharlach, Tetanus und Trachom.

Bei Vorliegen anderer Krankheiten oder Krankheitserreger besteht kein Versicherungsschutz und es wird keine Entschädigung geleistet.

## **2. Versicherungsort**

Entschädigung wird nur für Betriebe, Betriebsstätten, Teile oder Filialen des Betriebes geleistet, die im Versicherungsschein als Versicherungsort bezeichnet sind.

Waren und Vorräte sind versichert, sofern sie sich innerhalb des Versicherungsortes befinden.

## **3. Wartezeit**

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von 4 Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz für Schäden gegen Betriebsschließung über einen anderen Vertrag bei den Ostangler Versicherungen bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden den Vertrag fortgesetzt wird.

## **4. Umfang der Entschädigung**

- 4.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für den versicherten Betriebsschließungsschaden. Bei der Feststellung des Betriebsschließungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während der Schließungstage günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Betriebsschließung nicht eingetreten wäre.

- 4.2 Der Versicherer ersetzt, wobei für die Berechnung der Entschädigung der Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalls maßgebend ist, maximal die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme.

- 4.2.1 im Falle der Ziff. 1.1.1  
den entgangenen Tagesnettoumsatz, maximal jedoch 75 % des Tagesnettoumsatzes des dem Schließungszeitraum entsprechenden Zeitraumes des Vorjahres (Tagesentschädigung), für jeden Tag der Betriebsschließung bis zur Dauer von 30 Schließungstagen. Tage, an denen der Betrieb auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage. Der Versicherer leistet maximal die vereinbarte Versicherungssumme für alle versicherten Positionen. Der Tagesnettoumsatz ist der Tageserlös abzüglich der Umsatzsteuer und der Verbrauchssteuern.
- 4.2.2 im Falle der Ziff. 1.1.2  
die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Kosten der Desinfektion.
- 4.2.3 im Falle der Ziff. 1.1.3
- 4.2.3.1 den Schaden an Waren und Vorräten, den der Versicherungsnehmer durch die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung erlitten hat, soweit diese erforderlich war.  
Entschädigung wird geleistet:
- bei Waren und Vorräten, die der Versicherungsnehmer herstellt (halbfertige und fertige Fabrikate);
  - die Kosten der Wiederherstellung, soweit sie den Preis nicht überschreiten, der bei dem Verkauf erzielt worden wäre, abzüglich der an dem etwa noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines evtl. Restwertes oder etwaiger Veräußerungserlöse;
  - bei vom Versicherungsnehmer hergestellten lieferungsfähigen Waren wird der Verkaufspreis, der unter normalen Umständen beim Verkauf erzielt worden wäre ersetzt.
  - bei Waren und Vorräten, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die er für Erzeugung von Waren beschafft hat, sowie bei Naturerzeugnissen:
  - der Wiederbeschaffungspreis, soweit er den Preis nicht überschreitet, der bei dem Verkauf erzielt worden wäre, abzüglich der an dem etwa noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines evtl. Restwertes oder etwaiger Veräußerungserlöse.
- 4.2.3.2 Werden Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Desinfektionskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Ware werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Warenwert bei Eintritt des Versicherungsfalles entspricht. Wird die Ware nicht zur weiteren Verwendung im Betrieb entseucht, sondern veräußert, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den erzielten Erlös nachzuweisen. Sofern er den Nachweis nicht erbringt, dass kein oder kein angemessener Erlös zu erzielen war, ist der nach der Marktlage erzielbare Erlös bei der Höhe der Entschädigungsleistung zu berücksichtigen.

- 4.2.4 im Falle der Ziff. 1.1.4  
Die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen – längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes – zu leisten hat.  
Die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen umfassen die vom versicherten Betrieb geleisteten Löhne und Gehälter der beschäftigten Arbeitnehmer vor Abzug der Sozialbeiträge der Arbeitnehmer und der Lohnsteuer sowie Sachleistungen, die den Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden.  
Zu den Bruttolohn- und Gehaltskosten gehören auch die Lohn- und Gehaltsaufwendungen für den Betriebsinhaber oder seinem im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten.  
Ist das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet, so werden bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung im gleichen Umfange die Lohn- und Gehaltsaufwendungen erstattet, die der Versicherungsnehmer an eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft zu leisten hat.  
Für die Zeit, während der Versicherungsnehmer die vereinbarte Tagesentschädigung gem. Ziff. 4.2.1 erhält, entfällt die Ersatzleistung für Tätigkeitsverbote.
- 4.2.5 im Falle der Ziff. 1.1.5  
die Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufzuwenden verpflichtet ist.
- 4.2.6 im Falle der Ziff. 1.1.6  
die tatsächlich entstandenen Wechselwirkungsschäden. Die Versicherungsleistung für die Wechselwirkungsschäden darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der bei einer Schließung der Betriebsstätten oder Filialen sonst zu zahlen gewesen wäre.  
Für die Zeit, während der Versicherungsnehmer die vereinbarte Tagesentschädigung gem. Ziff. 4.2.1 erhält, entfällt die Ersatzleistung für Wechselwirkungsschäden.
- 4.3 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Eine Entschädigung wird nur in dem Umfang geleistet, soweit dies rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist. Staatliche Entschädigungsleistungen oder sonstige staatliche Zuwendungen gem. Ziff. 5.3.1 werden auf die Entschädigung angerechnet.
- 4.4 Grundlage der Entschädigungsberechnung für den Betriebsschließungsschaden ist der Jahresnettoumsatz.  
Ergibt sich, dass der Betrag des zuletzt gemeldeten Jahresnettoumsatzes niedriger war, als der tatsächliche Jahresnettoumsatz, wird die Entschädigungsleistung nur anteilig nach dem Verhältnis des zuletzt gemeldeten Jahresnettoumsatzes zum tatsächlichen Jahresnettoumsatz gezahlt.
- 4.5 Mehrfache Maßnahmen und Anordnungen
- 4.5.1 Werden versicherte Maßnahmen mehrmals angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen auf dem gleichen Umstand, so werden die nach Ziff. 4.2 zu leistenden Entschädigungen nur einmal zur Verfügung gestellt. Von dem gleichen Umstand ist insbesondere auszugehen, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen meldepflichtigen Krankheit oder des gleichen meldepflichtigen Krank-

heitserregers, einschließlich Mutationen des Erregers, erfolgen, es sei denn zwischen dem Ende der Geltungsdauer der ersten Anordnung und dem Erlass der neuen Anordnung liegt mindestens ein Zeitraum von einem Jahr.

- 4.5.2 Schließt eine erneute behördliche Anordnung unmittelbar an die Geltungsdauer einer vorherigen Anordnung an und beruhen beide Anordnungen auf dem gleichen Umstand, wird die Entschädigung nur für den Zeitraum der ersten Anordnung geleistet, selbst wenn die Versicherungssumme noch nicht erreicht ist.
- 4.5.3 Die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme steht jeweils für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres insgesamt nur einmal zur Verfügung.

## **5. Ausschlüsse; Anrechnung staatlicher Zuwendungen**

- 5.1 Allgemeinverfügung, Rechtsverordnung und fehlende betriebsinterne Gefahr.  
Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn:
- die Maßnahmen nach Ziff. 1 im Wege einer Allgemeinverfügung, einer Verordnung
  - oder
  - durch sonstige behördliche Maßnahmen erfolgen, die nicht als Einzelanordnung (Einzelverwaltungsakt) gegen den versicherten Betrieb gerichtet sind
  - oder
  - innerhalb des versicherten Betriebes selbst keine meldepflichtigen Krankheiten oder Krankheitserreger aufgetreten sind (sog. fehlende betriebsinterne Gefahr).
- Abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz, wenn gegen den versicherten Betrieb Maßnahmen nach Ziff. 1 aus dem Zweck erfolgen, um ein Übergreifen meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger (Ziff 1.3) aus einem fremden Betrieb auf den versicherten Betrieb zu verhindern.
- 5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung:
- 5.2.1 wenn der Versicherungsnehmer oder seine mit der Durchführung oder Überwachung gesetzlicher Vorschriften Beauftragten durch wissentliches Abweichen von den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) sowie der dazu sonstigen erlassenen Verordnungen zu denen behördliche Maßnahmen bzw. Empfehlungen Veranlassung gegeben haben;
- 5.2.2 wenn dem Versicherungsnehmer oder seinen zuständigen Beauftragten bei der Übernahme oder Einbringung von Waren in den versicherten Betrieb deren Infektion, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischschau bekannt waren;
- 5.2.3 für Schäden;
- 5.2.3.1 an Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übernahme oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch Krankheitserreger infiziert waren, Ziff. 5.2.2 bleibt unberührt;

- 5.2.3.2 an Schlachttieren, die nach durchgeführter Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischbeschau unterliegen;
- 5.2.3.3 bei Auftreten aller in der zum Schadenzeitpunkt jeweils aktuellen Fassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nicht namentlich genannten oder in Verordnungen nach § 15 IfSG diesen nicht gleichgestellten Krankheiten und Krankheitserreger.
- 5.2.4 wenn folgende Ursachen an den Schäden mitgewirkt haben:
  - 5.2.4.1 Krieg;
  - 5.2.4.2 Innere Unruhen;
  - 5.2.4.3 Terrorakte;
  - 5.2.4.4 Kernenergie;
  - 5.2.4.5 Epidemien;
  - 5.2.4.6 Pandemien;
  - 5.2.4.7 Naturgefahren (Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Überschwemmung und Rückstau)
- 5.3 Anrechnung staatlicher Zuwendungen
  - 5.3.1 Eine Entschädigungsleistung entfällt, wenn und soweit dem Versicherungsnehmer oder einem Betriebsangehörigen aus Anlass des versicherten Schadensereignisses ein Anspruch auf staatliche Entschädigung (z. B. nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, des Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung –, den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung) oder sonstige staatliche Zuwendungen zusteht. Ziff. 4.3 bleibt hiervon unberührt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet unverzüglich entsprechende Anträge bei der zuständigen Behörde zu stellen.
  - 5.3.2 Der Versicherungsnehmer kann in diesem Fall verlangen, dass ihm der Versicherer eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 100 % der staatlichen Entschädigungen oder sonstige staatliche Zuwendungen nach Ziff. 5.3.1 zur Verfügung stellt, maximal jedoch 50 % der Entschädigungsleistung gem. Ziff. 4.2.
  - 5.3.3 Der Versicherer ist berechtigt, die Abtretung der Amtshaftungs- oder Aufopferungsansprüche oder, soweit zulässig, staatliche Entschädigungen und Zuwendungen bis zur Höhe der gewährten Vorauszahlung zu fordern.
  - 5.3.4 Wegen dieser Ansprüche von staatlicher Seite geleistete Zahlungen an den Versicherungsnehmer stehen bis zur Höhe der gewährten Vorauszahlung dem Versicherer zu und sind sofort nach Erhalt an ihn abzuführen, zuzüglich der auf die Entschä-

digung gezahlten Zinsen. In Höhe der an den Versicherer abgeführten staatlichen Zahlungen gilt die Vorauszahlung an den Versicherungsnehmer als zurückgezahlt. Nicht zurückgezahlte Vorauszahlungen werden auf die Entschädigungsleistung des Versicherers angerechnet.

- 5.3.5 Wenn und soweit die staatliche Entschädigung ganz oder teilweise rechtskräftig aberkannt wird, wird die insoweit gewährte Vorauszahlung unbeschadet etwaiger Rechte des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung zur Rückzahlung fällig. Gleiches gilt für über die Entschädigungsleistung des Versicherers hinausgehende Vorauszahlungen.

## **6. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles**

- 6.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen. Abweichend von Abschnitt A 3 Ziff A.3.3.2.1 lit. a des Allgemeinen Teils der Sach- Gewerbebedingungen müssen nur die Fälle der Ziff.1.1.1 bis 1.1.3 unverzüglich angezeigt werden. In diesen Fällen kann die Anzeige mündlich oder telefonisch erfolgen; einer zusätzlichen Anzeige in Textform bedarf es dann nicht. Jeder andere Versicherungsfall ist spätestens innerhalb einer Woche anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer keine Entschädigungsansprüche geltend machen will.

- 6.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine vereinbarte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Abschnitt A.3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Sach- Gewerbebedingungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Die Entschädigung ist auf 100.000 Euro Haftzeit begrenzt. Der Beitrag richtet sich nach der jeweiligen Risikoklasse mit einer Haftzeit von max. 30 Tagen.

## **B 1 Besondere Bedingungen der Gebäudeversicherung Fair Play**

### **Inhaltsübersicht**

1. Versicherte Sachen, Daten und Programme	94
2. Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme	95
3. Mietausfall	96
4. Versicherte und nicht versicherte Kosten	97
5. Versicherte Gefahren und Schäden	102
6. Feuer	103
7. Leitungswasser	105
8. Sturm, Hagel	107
9. Weitere Elementargefahren	108
10. Extended Coverage	111
11. Glasbruch	113
12. Versicherungsort	113
13. Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften	114
14. Versicherungswert, Versicherungssumme	115
15. Beitrag in der gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung	117
16. Umfang der Entschädigung	118
17. Teileigentümergeinschaft	121
18. Veräußerung der versicherten Sachen	121
19. Grundpfandrechtsgläubiger	122
20. Feuer Rohbauversicherung	123
21. Anerkennung	123
22. Versehentlich verspätete Schadensmeldung	123
23. Versehentliche Verletzung von Sicherheits- und Meldevorschriften	123
24. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften	123

25. Obliegenheitsverletzung	123
26. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles	123
27. Medienverlust	124
28. Schlüsseldepot	124
29. Seng- und Schmorschäden	124
30. Gebäudeschädigung durch Einbruch	124
31. Schätzung Gebäude	124

## **1. Versicherte Sachen, Daten und Programme**

### **1.1 Gebäude**

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen.

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben.

Zu den Bestandteilen eines Gebäudes gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden sind.

- a) Als Gebäudebestandteile gelten z. B. Wandverkleidungen, Hauswasserversorgungen, Brennstofftanks der Gebäudeheizung, Blitzableiter.
- b) Als Gebäudebestandteile gelten auch die Technischen Gebäudebestandteile. Dies sind:
  - aa) maschinelle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die Bestandteile von Gebäuden sind wie z. B. Heizungsanlagen, Klimaanlage, Gas-, Elektro- und Fernsprechanlagen (ohne Endgeräte), Klingelanlagen, Aufzüge, Raumbelüftungsanlagen, Antennenanlagen, Einbruchmeldeanlagen;
  - bb) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind.

### **1.2 Gebäudezubehör**

Versichert ist das Gebäudezubehör. Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die der Instandhaltung oder dem Unterhalt des versicherten Gebäudes dienen, soweit sie sich in dem Gebäude befinden oder außen an dem Gebäude angebracht sind. Dies sind insbesondere Brennstoffvorräte für Sammelheizungen; Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten); Gemeinschaftswaschanlagen; Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmezähler.

### **1.3 Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile**

Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsort, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, sind mitversichert.

Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile sind auf dem Versicherungsort befindliche bauliche Einfriedungen, Terrassen, Hof- und Wegbefestigungen, Schutz- und Trennwände, Überdachungen, Pergolen, Carports, elektrische Freileitungen, Beleuchtungs- und Antennenanlagen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder, Transparente, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Briefkastenanlagen und Wallboxen.

Die Entschädigungsgrenze ist auf 20.000 Euro begrenzt.

### **1.4 Daten und Programme**

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch im Rahmen der technischen Gebäudebestandteile nach Nr.1.1 b) die für die Grundfunktion der versicherten technischen Gebäudebestandteile notwendigen oder hierfür individuell erstellten Programme und Daten.

### **1.5 Verglasungen**

Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe Nr. 10) versichert

1.5.1 bis zu der vereinbarten Einzelgröße fertig eingesetzte oder montierte

- a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
- b) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- c) Glasbausteine und Profilbaugläser;
- d) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff

der versicherten Gebäude;

1.5.2 bis zu der vereinbarten Einzelgröße fertig eingesetzte oder montierte:

- a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
- b) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- c) Glasbausteine und Profilbaugläser;
- d) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff

der Räume oder Gebäudeteile, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z. B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, von Windfängen und Wetterschutzvorbauten);

1.5.3 der Werbung dienende fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen).

1.5.4 künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, soweit nicht nach Nr. 1.5.3) versichert.

Die Entschädigungsgrenze ist auf 3.000 Euro begrenzt.

## **2. Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme**

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,

2.1 in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Teileigentümer auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;

2.2 Baubuden, Zelte, Traglufthallen;

2.3 Grund und Boden, Wald oder Gewässer;

2.4 bei der Gefahr Glasbruch zusätzlich zu 2.1) bis 2.3)

- a) Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach Nr. 1.5.3 versichert;
- b) Scheiben aus Glaskeramik; Aquarienscheiben; Scheiben von Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen;
- c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

2.5 bei den Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen

- a) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;

- c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- d) Wechseldatenträger;
- e) Sachen, die noch nicht betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

### **3. Mietausfall**

#### **3.1 Gegenstand der Deckung**

Mietausfallschäden sind nur versichert, soweit dies vereinbart ist.

Werden die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines Sachschadens (siehe Nr. 5) zerstört oder beschädigt, leistet der Versicherer innerhalb der Haftzeit Entschädigung für den dadurch entstehenden Mietausfallschaden.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die versicherte Gefahr am Versicherungsort (siehe Nr. 12) oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort). Dies gilt nicht für die Gefahr Feuer (siehe Nr. 6).

#### **3.2 Mietausfallschaden**

Der Mietausfallschaden besteht aus

- a) dem Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag, kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- b) dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;
- c) etwaig fortlaufenden Nebenkosten.

Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Sachschadens nach diesem Vertrag nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

#### **3.3 Haftzeit**

- a) Ersetzt wird der Mietausfall längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.
- b) Endet das Mietverhältnis infolge des Sachschadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung

über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten.

- c) Mietausfall nach a) und b) wird höchstens für die Dauer von 12 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (Haftzeit).
- d) Abweichend von a) besteht Versicherungsschutz, soweit der Mietausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen vergrößert wird.

Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf das versicherte und vom Sachschaden betroffene Gebäude beziehen.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung des versicherten Gebäudes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Gebäudes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Mietausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

### **3.4 Entschädigung**

Die Entschädigung gem. Ziffer 2 ist auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

## **4. Versicherte und nicht versicherte Kosten**

### **4.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

#### **4.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur Höhe von 5.000 Euro die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

#### **4.3 Versicherte Kosten**

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten;

sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Verichten.

- b) Bewegungs- und Schutzkosten;

sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

- c) Feuerlöschkosten;

sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

- d) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;

aa) sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften

- ten nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- bb) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
  - cc) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
  - dd) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß ee) ersetzt.
  - ee) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
  - ff) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt
- e) Mehrkosten durch Preissteigerungen;
- aa) sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
  - bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
  - cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.  
Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
  - dd) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
  - ee) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

- f) Absperrkosten;  
sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperrern von Straßen, Wegen und Grundstücken;
- g) Sachverständigenkosten;  
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach Teil A 4.20 (Allgemeine Versicherungsbedingungen) zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.  
Die Entschädigungsgrenze ist auf 3% der Schadenssumme begrenzt.  
Soweit der entschädigungspflichtige Schaden (inkl. Ertragsausfallschaden) 25.000 Euro übersteigt, beträgt der Selbstbehalt 20 %.  
Der Versicherer verpflichtet sich bei Einschaltung eines Sachverständigen im Schadensfall, ein Exemplar des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens kostenfrei an den Versicherungsnehmer auszuhändigen.
- h) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer;
- aa) sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall infolge der Gefahr Feuer nach B 1 Nr. 6 aufwenden muss, um:
- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
  - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
  - insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- bb) Die Aufwendungen gemäß aa) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
  - eine Kontamination betrifft, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
  - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A Nr. 3.3.
- cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.  
Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- ee) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- ff) Für Aufwendungen gemäß aa) durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
- gg) Kosten gemäß aa) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Nr. 3.3) aa).

Die Entschädigungsgrenze ist auf 250.000 Euro begrenzt.

- i) Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte für die Gefahr Feuer;  
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer versichert ist, die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist. Mitversichert sind auch Schäden durch den Versuch einer solchen Tat.
- j) Sonstige Bruchschäden an Armaturen für die Gefahr Leitungswasser;  
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist, die Kosten für den Austausch von Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern (Armaturen), der infolge eines Versicherungsfalles nach B 1 Nr. 7.1 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig wird. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.  
Die Entschädigungsgrenze ist auf 500,00 Euro begrenzt.
- k) Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume für die Gefahren Feuer, Sturm, Hagel;  
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer oder die Gefahr Sturm, Hagel versichert ist, die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen des Versicherungsortes sowie Bäumen auf dem Versicherungsort, die durch Blitzschlag (siehe B 1 Nr. 6.2) oder Sturm (siehe B 1 Nr. 8.1) umgestürzt sind. Die Aufwendungen werden nur ersetzt, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.  
Die Entschädigungsgrenze ist auf 5.000 Euro begrenzt.
- l) Kosten für die Gefahr Glasbruch;  
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles nach B 1 Nr. 12 notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für:
  - aa) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
  - bb) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

- cc) Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in B 1 Nr. 1.5 versicherten Sachen;
- dd) Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

Die Entschädigungsgrenze ist auf 3.000 Euro begrenzt.

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß d) und e) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

#### **4.4 Entschädigungsgrenze**

Die Höchstentschädigungsgrenze aller versicherten Kosten ist gemeinschaftlich auf die Versicherungssumme begrenzt.

### **5. Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse**

#### **5.1 Versicherte Gefahren und Schäden**

Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß Nr.1, die durch:

- a) Feuer (siehe Nr. 6),
- b) Leitungswasser (siehe Nr. 7),
- c) Sturm, Hagel (siehe Nr. 8),
- d) Weitere Elementargefahren (siehe Nr.9),
  - aa) Überschwemmung, Rückstau,
  - bb) Erdbeben,
  - cc) Erdsenkung, Erdrutsch,
  - dd) Schneedruck, Lawinen,
  - ee) Vulkanausbruch,
- e) Extended Coverage (siehe Nr. 10),
- f) Glasbruch (siehe Nr. 11)

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen (Versicherungsfall).

#### **5.2 Daten und Programme**

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr.1.4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

### 5.3 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

#### a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.

#### b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach Nr.10 versichert.

#### c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Nr. 5.1 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

### 5.4 Radioaktive Isotope

#### a) Versicherte Schäden

Eingeschlossen sind bis zur Höhe von 50.000 Euro je Versicherungsfall inklusive der unter b) bezeichneten versicherten Kosten Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren und Kernwaffen.

#### b) Versicherte Kosten

Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach Nr. 5.4 lit. a werden nur ersetzt, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

Die Entschädigungsgrenze ist auf 50.000 Euro begrenzt.

## 6. Feuer

### 6.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

6.1.1 Mitversichert sind auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

### 6.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf

dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

#### 6.2.1 **Überspannungsschäden durch Blitzschlag**

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines direkten Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

Die Entschädigungsgrenze ist bei Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden auf die versicherte Gefahr Feuer, sofern vereinbart begrenzt. Der vereinbarte Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 250.00 Euro.

#### 6.3 **Explosion**

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

#### 6.4 **Implosion**

Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

#### 6.5 **Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges**

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges sind das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

6.5.1 In Erweiterung zu Nr. 6.5 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen die durch den Absturz unbemannter Flugkörper, dessen Teile oder seiner Ladung entstehen.

Die Entschädigungsgrenze ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

#### 6.6 **Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach Nr. 6.1 bis Nr.6. 5 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Der Ausschluss nach Nr. 5.6 c) gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach Nr. 6.1 bis Nr.6.5 verwirklicht hat.

## 7. Leitungswasser

### 7.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
  - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
  - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
  - cc) von ortsfesten Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 7.4);  
sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
  - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
  - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
  - cc) ortsfeste Wasserlöschanlagen (siehe Nr.7.4).

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

- c) In Erweiterung von Nr. 7.1 lit a leistet der Versicherer Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser aus Regenfallrohren innerhalb von Gebäuden, sowie auch durch Frost- und Bruchschäden an Regenfallrohren innerhalb von Gebäuden zerstört, beschädigt werden oder abhandenkommen.

Die Entschädigungsgrenze ist auf 20.000 Euro begrenzt, sofern vereinbart.

### 7.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Außerhalb von Gebäuden sind – bis 20.000 Euro – versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit:

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

In Erweiterung von 7.2 lit. a, b, c sind auf Erstes Risiko eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepum-

pen-, Solarheizungs- oder stationär installierten Wasserlöschanlagen auch versichert, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und diese Rohre entweder:

- nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sich aber auf dem Versicherungsort befinden oder
- sich nicht auf dem Versicherungsort befinden, aber der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Die Entschädigungsgrenze ist auf 5.000 Euro begrenzt.

### **7.3 Nässeschäden**

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
- d) Klima-Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
- e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe Nr. 7.4);
- f) Wasserbetten oder Aquarien.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

### **7.4 Wasserlöschanlagen**

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

Der Versicherungsschutz nach Nr. 7.1 lit. a) cc), Nr. 7.1 lit. b) cc) und Nr. 7.3 lit. e) erstreckt sich nur auf ortsfeste Wasserlöschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind.

### **7.5 Nicht versicherte Schäden**

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:
  - aa) Plansch- oder Reinigungswasser,
  - bb) Schwamm,
  - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
  - dd) Erdbeben,
  - ee) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat,
  - ff) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen,

- gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- hh) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;
- ii) außenliegende Regenfallrohre
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an:
  - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
  - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

## **8. Sturm, Hagel**

### **8.1 Versicherte Schäden**

Versichert sind Schäden, die entstehen:

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit versicherten Gebäuden baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit versicherten Gebäuden baulich verbunden sind.

### **8.2 Sturm**

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

### **8.3 Hagel**

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

### **8.4 Nicht versicherte Schäden**

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:
  - aa) Sturmflut;

- bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- dd) Lawinen;
- ee) Erdbeben;
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

## **9. Weitere Elementargefahren**

### **9.1 Überschwemmung, Rückstau**

- a) Überschwemmung  
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch:
  - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
  - bb) Witterungsniederschläge;
  - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau  
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- c) Nicht versicherte Schäden
  - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:
    - Erdbeben;
    - Sturmflut;
    - Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe a);
    - Vulkanausbruch;
    - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
    - Verfügung von Hoher Hand
  - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
    - Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

- Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

## **9.2 Erdbeben**

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass:
  - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
  - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- c) Nicht versicherte Schäden  
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an:
  - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

## **9.3 Erdsenkung, Erdrutsch**

- a) Erdsenkung;  
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- b) Erdrutsch;  
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- c) Nicht versicherte Schäden
  - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:
    - Trockenheit oder Austrocknung;
    - Vulkanausbruch;
    - Überschwemmung;
    - Erdbeben;
    - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
    - Verfügung von hoher Hand
  - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
    - Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

- Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

#### **9.4 Schneedruck, Lawinen**

a) Schneedruck

Sneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

b) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

c) Nicht versicherte Schäden

aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:

- Überschwemmung;
- Erdbeben;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Verfügung von hoher Hand.

bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an:

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

#### **9.5 Vulkanausbruch**

a) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

b) Nicht versicherte Schäden

aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.

bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

#### **9.6 Wartezeit**

a) Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von 4 Wochen ab Antragsstellung (Wartezeit).

b) Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr nach Nr. 9.1 bis Nr. 9.5 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

## **9.7 Besonderes Kündigungsrecht**

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe Nr. 5 Ziffer 5.1 lit. d) in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb von 1 Monat nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## **10. Extended Coverage**

### **10.1 Innere Unruhen**

Versichert sind Schäden, die entstehen durch:

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

### **10.2 Böswillige Beschädigung**

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen.

### **10.3 Streik, Aussperrung**

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

### **10.4 Fahrzeuganprall**

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.

- b) Nicht versichert sind
  - aa) Schäden an Fahrzeugen;
  - bb) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.

#### **10.5 Rauch oder Ruß**

Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches oder Rußes entstehen.

#### **10.6 Überschalldruckwellen**

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

#### **10.7 Nicht versicherte Schäden**

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:
  - aa) Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;
  - bb) Erdbeben;
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an:
  - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Nr. 10.1).

#### **10.8 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche**

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

#### **10.9 Besonderes Kündigungsrecht**

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (siehe Nr. 5 Ziffer 5.1 lit. e) jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## 11. Glasbruch

### 11.1 Gesamte Verglasung

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe Nr. 1.5) i folge Bruches (Zerbrechen).

### 11.2 Werbeanlagen

- a) Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) – (siehe Nr. 1.5.3) – umfasst Glasbruch auch das Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage auch alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
- b) Bei Firmenschildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile.

Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

### 11.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
  - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche),
  - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
  - cc) Schäden, die nach Nr. 5.1 lit. b) bis lit. f) (Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen) versichert sind.
- b) Nicht versichert sind Schäden durch
  - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - bb) Erdbeben;
  - cc) Sturmflut.
- c) Die Versicherung von Werbeanlagen nach Nr. 1.5.3 erstreckt sich nicht auf Kosten, die für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen.

## 12. Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke, auf denen sich die versicherten Gebäude befinden.

Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

## 13. Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

### 13.1 Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:

- a) die versicherten Gebäude genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
- c) für die Gefahr Leitungswasser
  - aa) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
  - bb) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
  - cc) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
  - dd) ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;
- d) für die Gefahr Sturm und Hagel die versicherten Sachen, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen, stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- e) für die Weiteren Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau Abflussleitungen auf dem Versicherungsort freizuhalten und Rückstausicherungen anzubringen und stets funktionsbereit zu halten.
- f) für die Gefahr Feuer

Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen durch einen von der Zertifizierungsstelle der VdS anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb deren die Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen abgestellt werden müssen.

### **13.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 13.1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A (allgem. Versicherungsbedingungen) gem. Abschnitt A 3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## **14. Versicherungswert; Versicherungssumme**

### **14.1 Gebäude**

Versicherungswert von Gebäuden (siehe Nr. 1.1) ist:

- a) soweit Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart ist, der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes in Preisen des Jahres 1914.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an.

Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Dies ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Dazu gehören Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 4 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- b) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- c) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Falle von a) oder b) weniger als 40 % des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

- d) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

#### **14. 2 Gebäudezubehör, weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile**

Der Versicherungswert von Gebäudezubehör (siehe Nr.1.2), weiterem Zubehör sowie sonstigen Grundstücksbestandteilen (siehe Nr.1.3) ist je nach Vereinbarung entweder der Gleitende Neuwert gemäß Nr. 14.1 lit. a), der Neuwert gemäß Nr. 14.1 lit b), der Zeitwert gemäß Nr. 14.1 lit. c) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 14.1 lit. d).

Neben der Wiederherstellung ist auch die Wiederbeschaffung möglich, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

#### **14. 3. Mietausfall**

- a) Der Versicherungswert des Mietausfalls (siehe Nr. 3) ergibt sich aus der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach Nr. 1.1 und Nr. 1.2.
- b) Der Versicherungswert des Mietausfalls erhöht sich, soweit Sachen nach Nr. 1.1 und Nr. 1.2:
- aa) nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind oder
  - bb) gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Mietausfallschäden
- um den Versicherungswert dieser Sachen.

#### **14.4 Umsatzsteuer**

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

#### **14.5 Versicherungssumme**

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Nr. 14.1 bis 14.4 entsprechen soll.

Ist Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart worden, ist die Versicherungssumme nach dem ortsüblichen Neubauwert zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).

- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe Nr. 16.4).

### **15. Beitrag in der gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung**

#### **15.1 Berechnung des Beitrages**

Grundlagen der Berechnung des Beitrages sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Beitragssatz sowie der Anpassungsfaktor (siehe Nr. 15.2 lit. a)

a)

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrages 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Beitragssatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

#### **15.2 Anpassung des Beitrages**

- a) Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Nr. 14.1 lit. a und Nr. 14.2) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.
- b) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem %satz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindexes zu 80 % und die des Tariflohnindexes zu 20 % berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

- c) Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung des Beitrages innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (siehe Nr. 14.1 lit. b und Nr. 14.2) in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindexes für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

## **16. Umfang der Entschädigung**

### **16.1 Entschädigungsberechnung**

- a) Der Versicherer ersetzt
- aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe Nr. 14) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
  - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wiederverwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
- aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
  - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese

Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

- Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
- Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen nach Nr. 3.

## 16.2 Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um:

- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;
- b) Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- c) Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

## 16.3 Zeitwertschaden

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

## 16.4 Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 16.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtig.

sichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 16.1 entsprechend gekürzt.

- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 16.6 und Entschädigungsgrenzen nach Nr.16.7 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.
- d) In der gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme 1914 als ausreichend vereinbart, wenn
  - aa) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bau-sachverständigen festgesetzt wird;
  - bb) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet;

Wird die nach aa) bis bb) ermittelte Versicherungssumme 1914 vereinbart, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht, wenn nachträglich wertsteigernde bauliche Maßnahmen durchgeführt wurden.

#### **16.5 Versicherung auf Erstes Risiko**

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

#### **16.6 Selbstbehalt**

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 16.7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

#### **16.7 Entschädigungsgrenzen**

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

#### **16.8 Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

#### **16.9 Ereignisdefinition**

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 48 Stunden anfallen.

Dies gilt nicht für die Gefahr Feuer (siehe Nr.5.1 lit.a).

## **17. Teileigentümergeinschaft**

**17.1** Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teileigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teileigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen.

Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

**17.2** Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

## **18. Veräußerung der versicherten Sachen**

### **18.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang**

a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

### **18.2 Kündigungsrechte**

a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

e) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

### **18.3 Anzeigepflichten**

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

### **19. Grundpfandrechtsgläubiger**

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

### **20. Feuer Rohbauversicherung**

Der Versicherungsschutz gegen Brand-, Blitzschlag- und Explosionsschäden ist für die Dauer der Rohbauversicherung, beitragsfrei, maximal aber 24 Monate. Er umfasst auch die auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur schlüsselfertigen Herstellung. Der Versicherungsnehmer hat die Fertigstellung des Rohbaus dem Versicherer anzuzeigen.

### **21. Anerkennung**

#### **Anerkennung von Gefahrumständen bei Besichtigung**

Besichtigt der Versicherer das Risiko vor oder nach Vertragsschluss, gelten alle offensichtlichen Gefahrumstände, als dem Versicherer bei Vertragsabschluss bekannt. Nicht als bekannt gelten Gefahrumstände, die bei der Besichtigung für den Versicherer nicht erkennbar waren und auf die der Versicherungsnehmer nicht hingewiesen hat. Hinweise des Versicherungsnehmers auf Gefahrumstände sind in Textform zu erteilen.

Schriftlich angezeigte Mängel sind vom Versicherungsnehmer zu beheben und gelten nicht als anerkannt.

## 22. Versehentlich verspätete Schadenmeldung

Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadensmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht

## 23. Versehentliche Verletzung von Sicherheits- und Meldevorschriften

Wird eine Anzeige, die Meldung einer Gefahrerhöhung oder Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder ähnliches versehentlich unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt. Der Versicherer hat Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrages, sofern bei Vorliegen der Anzeige ein höherer Beitrag vereinbart worden wäre.

## 24. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Abweichungen von polizeilichen, behördlichen oder vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften aufgrund von Bau-, Umbau-, oder Reparatur- bzw. Renovierungsarbeiten für längstens 3 Monate gelten nicht als Vertragsverletzung und berechtigen uns nicht zu einer Leistungskürzung.

## 25. Obliegenheitsverletzung

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Bis zu einem Entschädigungsbetrag von 50.000 Euro erfolgt keine Kürzung der Leistung.

Oberhalb des vorgenannten Betrages wird die gesamte Entschädigungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt, jedoch höchstens um 30 %.

## 26. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer **den Schaden grob fahrlässig** herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Bis zu einem Entschädigungsbetrag von 50.000 Euro erfolgt keine Kürzung der Leistung. Liegt der Entschädigungsbetrag über 50.000 Euro, wird die gesamte Entschädigungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt, jedoch höchstens um 30 %.

**27. Medienverlust**

Der Versicherer ersetzt die in Folge eines Versicherungsfalles entstandenen Kosten für Wasser- und / oder Gasverlust sowie die Kosten für den Verlust von sonstigen Medien (Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel sowie sonstige wärmetragende Flüssigkeiten).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

**28. Schlüsseldepot**

Wird der Schlüssel, der für den Zugang zum Versicherungsort bestimmt ist aus einem Schlüsseldepot, welches sich außerhalb des Versicherungsortes aber innerhalb des Grundstücks auf dem sich der Versicherungsort befindet gestohlen, so wird der gestohlene Schlüssel einem versicherten Schlüssel gleichgestellt und der Versicherer leistet gem. A 1 Nr. 3.4 lit. I Entschädigung.

**29. Seng- und Schmorschäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für Seng- und Schmorschäden an versicherten Sachen, die nicht durch Brand, Explosion Implosion oder Verpuffung entstanden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25 % der Versicherungssumme begrenzt.

**30. Gebäudebeschädigung durch Einbruch**

Der Versicherer ersetzt die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen (ausgenommen Laden- und Schaufensterverglasungen), wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter:

- a) In das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist.
- b) Versucht, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen,
- c) Ein Leistungsanspruch besteht nur, sofern nicht aus einer anderen bestehenden Versicherung Ersatz geleistet werden kann (subsidiäre Deckung).

Sofern ein Leistungsanspruch besteht, ist die Entschädigung auf 5.000 Euro begrenzt.

**31. Schätzung Gebäude**

Das Gebäude wird durch einen vom Versicherer beauftragten Sachverständigen innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres eingeschätzt. Der ermittelte Versicherungswert wird Vertragsversicherungssumme. Bis zur endgültigen Schätzung gilt die bisherige Versicherungssumme als Grundlage des Versicherungsscheins.

Weiterhin gilt Unterversicherungsverzicht gemäß Nr. 16 Ziffer 16.4. lit. d vereinbart. Sollte vor Schätzung ein Schaden eintreten, wird die Schätzung anlässlich der Regulierung vorgenommen und der tatsächliche Versicherungswert ermittelt.

Die Schätzung ist für den Versicherungsnehmer unter der Voraussetzung kostenfrei, dass der Vertrag mindestens fünf Jahre besteht. Bei vorzeitiger Kündigung durch den Versicherungsnehmer berechnet der Versicherer dem Versicherungsnehmer 1/5 der Schätzkosten je vorzeitig aufgekündigtes Versicherungsjahr.

## **B2 Besondere Bedingungen der Gebäudeversicherung Fair Play Plus**

(soweit gesondert vereinbart)

### **1. Regressverzicht**

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn Der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

### **2. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften**

Abweichungen von polizeilichen, behördlichen oder vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften aufgrund von Bau-, Umbau-, oder Reparatur- bzw. Renovierungsarbeiten für längstens 6 Monate gelten nicht als Vertragsverletzung und berechnigten uns nicht zu einer Leistungskürzung.

### **3. Obliegenheitsverletzung**

In Erweiterung von B 1 Ziffer 25 der besonderen Bedingungen der Gebäudeversicherung Fair Play ist der Versicherer bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit berechnigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Bis zu einem Entschädigungsbetrag von 100.000 Euro erfolgt keine Kürzung der Leistung. Oberhalb des vorgenannten Betrages wird die gesamte Entschädigungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt, jedoch höchstens um 20 %.

### **4. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Bis zu einem Entschädigungsbetrag. von 100.000 Euro erfolgt keine Kürzung der Leistung. Liegt der Entschädigungsbetrag über 100.000 Euro, wird die gesamte Entschädigungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt, jedoch höchstens um 20 %.

**5. Mietverlust**

In Erweiterung zu B 1 Ziffer 3.3 lit. c der Besonderen Bedingungen der Gebäudeversicherung Fair Play erhöht sich die Haftzeit bei Mietausfall auf 24 Monate.

**6. Medienverlust**

In Erweiterung zu B 1 Ziffer 27 der Besonderen Bedingungen der Gebäudeversicherung erhöht sich die Entschädigung je Versicherungsfall auf 7.500 Euro.

**7. Seng- und Schmorschäden**

Abweichend von B1 Ziffer 29 der Besonderen Bedingungen der Gebäudeversicherung Fair Play leistet der Versicherer Entschädigung für Seng- und Schmorschäden an versicherten Sachen, die nicht durch Brand, Explosion Implosion oder Verpuffung entstanden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50 % der Versicherungssumme begrenzt.

**8. Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen, Programme und individuelle Daten**

In Erweiterung zu A 1 Nr. 3.4 lit. c erhöht sich die Entschädigungsgrenze auf 75.000 Euro.

**9. Verglasungen (künstlerisch bearbeitete Scheiben und Platten)**

Abweichend von A1 Nr. 1.4 lit. c erhöht sich die Entschädigungsgrenze auf 5.000 Euro.

**10. Vorsorge**

In Erweiterung zu A 1 Nr. 15.4 erhöhen sich die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von 15 %.

**11. Garagenklausel**

Abweichend von den Besonderen Bedingungen der Gebäudeversicherung Fair Play (B 1) gilt das Abstellen von KFZ in Betriebsgebäuden, die nicht ausdrücklich als Garagen zugelassen sind, nicht als Obliegenheitsverletzung, wenn im sich Umkreis von 3 Metern keine brennbaren Sachen befinden. Des Weiteren darf es sich nicht um Gefahrgut-Transportfahrzeuge handeln. Feuergefährliche Arbeiten sind zu untersagen und auf Tankvorgänge ist zu verzichten.

**12. Kosten für die Dekontamination von Erdreich**

Abweichend von B 1 Ziffer Nr. 4.3 lit. h der Besonderen Bedingungen der Gebäudeversicherung Fair Play erhöht sich die Entschädigungsgrenze für die Dekontamination von Erdreich auf 400.000 Euro.

**13. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden**

In Erweiterung zu B 1 Ziffer 7.2 lit. a, b, c der Besonderen Bedingungen der Gebäudeversicherung Fair Play wird die Entschädigungsleistung auf 10.000 Euro angehoben.

**14. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden**

Abweichend von B 1 Ziffer 7.1 lit. c der Besonderen Bedingungen der Gebäudeversicherung Fair Play erhöht sich die Entschädigungsgrenze auf 30.000 Euro.

**15. Sonstige Bruchschäden an Armaturen für die Gefahr Leitungswasser**

Abweichend von B 1 Ziffer 4.3 lit. j) der Besonderen Bedingungen der Gebäudeversicherung Fair Play erhöht sich die Entschädigungsgrenze auf 1.000 Euro.

**16. Gebäudezubehör / sonstige Grundstücksbestandteile**

In Erweiterung zu B 1 Ziffer 1.3 der Besonderen Bedingungen der Gebäudeversicherung Fair Play erhöht sich die Entschädigungsgrenze auf 30.000 Euro.

**17. Glasbruch**

Ergänzend zu B 1 Ziffer 1.5 der Besonderen Bedingungen der Gebäudeversicherung Fair Play sind zusätzlich Cerankochfelder gegen Glasbruch versichert.  
Die Entschädigungsgrenze liegt hierbei bei 3.000 Euro.

**18. Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsortes**

Ableitungsrohre auf, sowie außerhalb des Versicherungsgrundstückes bis Sachsubstanz 15.000 Euro VS und einer SB von 20%, mindestens 250 Euro

## B 3 Zusatzbaustein Gebäudeversicherung Green

(soweit gesondert vereinbart)

### 1. Präambel

Mit den Zusatzbedingungen Green der Gebäudeversicherung sind nicht nur faire, sondern generationengerechte und dem Klimaschutz sowie der Klimaanpassung verpflichtende Versicherungsbedingungen vereinbart. Die Resilienz, also die Widerstandsfähigkeit vor und nach einem Schaden soll erhöht werden, so dass die Schadensursache für die Zukunft vermindert oder gar verhindert wird.

### 2. Versicherungswert: Gleitende Neuwert im Sinne der Nachhaltigkeit

A) Abweichend von den Besonderen Bedingungen der Gebäudeversicherung ist der Gleitende Neuwert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen in nachhaltig verantwortungsvoller und besserer Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen, ausgedrückt in den Preisen des Jahres 1914.

Sachen in nicht nur gleicher Art und Güte, sondern in nachhaltig verantwortungsvoller und besserer Art und Güte sind Mehrleistungen für Nachhaltigkeitssachen. Für diese Mehrleistung gilt eine Höchstentschädigung von 20 % der Schadenssumme max. 40.000 Euro je Versicherungsfall.

B) Zu den Nachhaltigkeitssachen zählen in der abschließenden Aufzählung:

#### B1) **Baubiologisch unbedenkliche, nachhaltige und/oder faire Materialien**

Zu diesen Materialien zählen insbesondere Materialien mit Nachhaltigkeitssiegel, wie das Fairtrade-Siegel, der Umweltengel (Blaue Engel), EU-Energie-Label, FSC-Label (Forest Stewardship Council), GoodWeave-Siegel. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weist der Versicherungsnehmer die baubiologisch unbedenkliche, nachhaltige und / oder faire Materialbeschaffung nach, werden nach Prüfung des Versicherers die Mehrleistungen erstattet.

#### B2) **Anlagen für die Bereitstellung des Wärmebedarfs**

Muss im Rahmen eines versicherten Schadens das Heizsystem erneuert werden, leistet der Versicherer Mehrleistungen für den Einsatz von erneuerbaren Energien in Anlagen. Zu den Anlagen erneuerbarer Energien gehören solarthermische Anlagen, Anlagen zur Nutzung von Biomasse, Anlagen zur Nutzung von Geothermie und Umweltwärme sowie der Bezug von Wärme aus Wärmenetzen. Die Speicherung von Wärme in Pufferspeichern gehört zu den versicherten Mehrleistungen.

Ausgeschlossen sind:

- a) Mehrleistungen für die Bereitstellung des Wärmebedarfs, sollte der Primärenergieträger Heizöl zum Einsatz kommen.
- b) Finanzielle Förderungen des Staates zur Nutzung erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme oder Kälte und von Energieeffi-

ziensmaßnahmen sind im Vorrang und zählen nicht zur versicherten Leistung.

- c) Die Entschädigung für Nachhaltigkeitssachen ist auf 5 % der Schadenssumme begrenzt.

### **3. Nachhaltigkeitssachen in der Baubiologie**

Mehrleistungen für nachhaltigen Ersatz erhält der Versicherungsnehmer auch für baubiologische Produkte. Wir möchten die Verwendung von baubiologisch unbedenklichen Produkten fördern, um Umweltgifte zu reduzieren. Die Leistung ist auf 20 % des versicherten Schadens, maximal 100.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

### **4. Mehrleistung für Zubehör der hauswirtschaftlichen Selbstversorgung**

Versichert ist auf im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück vorhandenes Zubehör, welches der Selbstversorgung des Versicherungsnehmers dient:

- a) Bienenvölker, die artgerecht gehalten werden sowie Bienenstöcke, auch ohne feste Verbindung zum Gebäude oder Grund und Boden;
- b) Rankhilfen für Nutzpflanzen, auch ohne feste Verbindung zum Gebäude oder Grund- und Boden;
- c) Kräuter, Obst- und Gemüsepflanzen. Bereits abgestorbene Pflanzen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

### **5. Mehrleistung für Energieeffizienz-Experten (Energieberater)**

Sind auf Grund eines versicherten Schadens Nachhaltigkeitssachen herzustellen, kann auf Wunsch des Versicherungsnehmers die Expertise eines Energieeffizienz-Experten (Energieberater) hinzugezogen werden.

Anspruch auf die Unterstützung eines Energieeffizienz-Experten besteht, soweit auf Grund eines versicherten Schadens:

- 1) bei beheizten oder gekühlten Räumen eines Gebäudes Außen- oder Innenbauteile (insbesondere Dämmmaterialien) erneuert, ersetzt oder erstmalig im Rahmen von Mehrleistungen eingebaut werden und eine Gesamtfläche von mehr als 20 %<sup>1</sup> der jeweiligen Bauteilgruppe betroffen ist;
- 2) die primäre Heizungsanlage, die Lüftungsanlage, die solarthermische Anlage oder die Zusatzheizung vollständig erneuert werden muss.

Es besteht die Qualifikationsanforderung an Energieeffizienz-Experten (Energieberater) nach Vorgaben des Bundes zur Ausstellungsberechtigung für Energieausweise und der Nachweis der Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.

Finanzielle Förderungen des Staates für die Inanspruchnahme von Energieeffizienz-Experten (Energieberater) sind im Vorrang und zählen nicht zur versicherten Leistung.

Der Versicherer leistet für die Erstellung eines Energieausweises mit Empfehlungen für Maßnahmen zur kosteneffizienten Verbesserung der energetischen Eigenschaf-

ten des Gebäudes (Energieeffizienz), sogenannte Modernisierungsempfehlungen<sup>2</sup>, für die Energieberatung von Einzelmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und/oder für die energetische Baubegleitung des Energieeffizienz-Experten 20 % der für den Versicherungsnehmer aufzubringenden Kosten, maximal 1.000 Euro, ab einer Gesamtschadenhöhe von 20.000 Euro

## 6. Mehrleistung für baubiologische Beratung

Sind aufgrund eines versicherten Schadens Nachhaltigkeitssachen herzustellen, kann auf Wunsch des Versicherungsnehmers die Expertise eines Baubiologen hinzugezogen werden.

Die Qualifikationsanforderung an Baubiologen ist die Mitgliedschaft im Berufsverband Deutscher Baubiologen e.V. sowie eine Ausbildung durch das **Institut für Baubiologie + Nachhaltigkeit (IBN)** oder durch das **Öko-Zentrums NRW**.

Zur versicherten baubiologischen Beratung zählen in der abschließenden Aufzählung die Messung, Analyse und / oder Empfehlungen zum Umgang mit:

- natürlichen Baumaterialien und Dämmstoffen;
- Wohngifte, Schadstoffe und Raumklima;
- Felder, Wellen, Strahlung;
- Schall;
- Licht.

Anspruch auf die Unterstützung eines Baubiologen besteht, soweit auf Grund eines versicherten Schadens:

- 1) bei beheizten oder gekühlten Räumen eines Gebäudes Außen- oder Innenbauteile (insbesondere Dämmmaterialien) erneuert, ersetzt oder erstmalig im Rahmen von Mehrleistungen eingebaut werden und eine Gesamtfläche von mehr als 20 % der jeweiligen Bauteilgruppe betroffen ist;
- 2) bei Ruß- und Rauchschäden in Ergänzung zu B 2 Ziffer 7 der Besonderen Bedingungen der Gebäudeversicherung Fair Play Plus ab einer Schadenshöhe von 5.000 Euro.

Wird ein Baubiologe beauftragt, so trägt der Versicherer 50 % der Kosten für die baubiologische Beratung und Kosten der Messtechnik, maximal bis zu 3.000 Euro.

## 7. Mehrleistung für Hochwasser-Pass durch Hochwasserpass-Sachkundige

- A) Werden im Rahmen der Gebäudeversicherung weitere Naturgefahren (Elementargefahren), mit Versicherungsschutz bei Überschwemmung [A1 Pkt. 5 Nr.5.3 a)] und Rückstau [A 1 Pkt. 5 Nr. 5.3 b)] versichert, kann auf Wunsch des Versicherungsnehmers zu Vertragsbeginn die Erstellung eines Hochwasser-Passes durch eine Hochwasserpass-Sachkundigen beantragt werden.

Die Qualifikationsanforderung an Hochwasserpass-Sachkundige ist die Ausbildung über das Hochwasser Kompetenz Centrum e.V. (HKC).

Der Hochwasser-Pass wird durch einen Hochwasserpass-Sachkundigen des Versicherers erstellt.

Der Hochwasser-Pass ermittelt die Gefahrenlage gegenüber Flusshochwasser, Starkregen, Kanalrückstau und Grundhochwasser. Bestätigt der Hochwasserpass-Sachkundige durch die Erstellung des Hochwasser-Passes eine **geringe oder bessere Gefahrenlage** ohne weitere Präventionsmaßnahmen, erhält der Versicherungsnehmer einen Prämiennachlass in Höhe von 20 % auf die Versicherungsprämie der Naturgefahrdeckung.

Kann die Gefahrenlage durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers soweit reduziert werden, dass dadurch der Hochwasserpass-Sachkundige eine **geringe oder bessere Gefahrenlage** durch den Hochwasser-Pass bestätigt, hat der Versicherungsnehmer ebenfalls Anspruch auf den Prämiennachlass. Der Versicherungsnehmer ist verantwortlich für den andauernden Präventionsschutz der empfohlenen Maßnahmen. Nur solange die Maßnahmen als Präventionsschutz greifen, hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf den Prämiennachlass auf die Naturgefahrdeckung.

- B) Kommt es auf Grund von Naturgefahren durch Überschwemmung oder Kanalrückstau zu einem versicherten Schaden, hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf die Erstellung eines Hochwasser-Passes durch einen Hochwasserpass-Sachkundigen. Kam es zum Schadeneintritt trotz vorhandenem Hochwasser-Pass, besteht der Anspruch auf Neuerstellung, zur Überprüfung der Schadenursache.

Wird der Hochwasser-Pass nach einem versicherten Naturgefahrerschaden durch Überschwemmung oder Rückstau durch einen Hochwasserpass-Sachkundigen des Versicherers erstellt, so werden die Kosten für die Erstellung vollständig durch den Versicherer getragen.

Eine Haftung gegenüber dem Hochwasserpass-Sachkundigen des Versicherers oder einen Leistungsanspruch gegenüber dem Versicherer begründet sich aus der Erstellung des Hochwasser-Passes nicht.

Die Entschädigung ist auf 600 Euro begrenzt.

## 8. Mehrleistung für Reparatur

Liegt bei beschädigten Sachen ein Totalschaden vor, d. h. die Reparaturkosten übersteigen den versicherten Zeitwert, leisten wir auf Wunsch des Versicherungsnehmers Mehrkosten für eine Reparatur von bis zu 20 % über dem versicherten Zeitwert.

Sofern der Versicherungsnehmer für eine beschädigte Sache eine Entschädigung zum Neuwert wünscht, leisten wir Mehrkosten für eine Reparatur bis zu 20 % über dem Neuwert.

Die Leistung ist auf maximal 20.000 Euro begrenzt.

## 9. Intelligente Wassersteuerung

Sofern der Versicherungsnehmer nach einem versicherten Schaden eine „intelligente Wassersteuerung“ installiert welche z. B.:

- Rohrbrüche, Mikroleckagen, Frostgefahr und ungewöhnlichen Wasserverbrauch erfasst;

- Die Durchflussmenge und den Wasserdruck erfasst;
  - Die Systemtemperatur zur Indikation von Frostgefahr misst;
  - Absperrfunktion um Wasserschäden zu verhindern darstellt;
- gewährt der Versicherer einen Zuschuss der Maßnahme bis 300,00 Euro.

## **10. Generationengerechte Schadenregulierung**

Die Green Fair Play Plus Gebäude-Zusatzbedingungen beinhalten den Anspruch in der Schadenregulierung generationengerecht zu sein. Jeder Schaden verursacht durch versicherte Leistungen klimawirksame Gase. Die OSTANGLER mindert die Auswirkungen durch Klimafreundlichstellung. Mit Einsparung von Klimagasen durch Kompensation in Klimaschutzprojekten wird eine faire und generationengerechte Schadenregulierung durch die OSTANGLER garantiert.

Je Euro Schadenregulierung stellt die OSTANGLER **1,0 Cent** für die Klimafreundlichstellung zur Verfügung. Die Klimafreundlichstellung erfolgt ausschließlich über internationale Klimaschutzprojekte, die mit dem Qualitätslabel »Gold Standard« zertifiziert sind oder in nationale Klimaschutzprojekte.

## **11. Service-Angebot für Schadenersatzberatung im Sinne der Nachhaltigkeit**

Der Versicherungsnehmer hat im Rahmen eines Versicherungsfalles unter Vorlage einer Schadennummer die Möglichkeit, kostenlos eine Nachhaltigkeitsberatung zu erhalten. Das nachhaltige Schadenmanagement kann in Anspruch genommen werden über die Greensurance Stiftung | Für Mensch und Umwelt.

E-Mail: [kontakt@greensurance-stiftung.de](mailto:kontakt@greensurance-stiftung.de)

## B 4 Zusatzbaustein Unbenannte Gefahren

(soweit gesondert vereinbart)

### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gem. B 1 Nr. 1, die durch andere als die nach B 1 Nr. 5.1 der Gebäudeversicherung versicherbaren Gefahren oder im Rahmen dieser Gefahren nicht versicherte Schäden, unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden.  
Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen ist nicht versichert.
- 1.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 1.3 Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.

### 2. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch:

- a) Gefahren, die nach B 1 Nr. 5.1 der Gebäudeversicherung versicherbar oder im Rahmen dieser Gefahren nicht versicherte Schäden sind;
- b) Bedienungsfehler, Reparaturen, Wartungen, De- und Remontagen an Maschinen, maschinellen, technischen, elektronischen, elektrotechnischen Einrichtungen;
- c) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- d) Abnutzung, Verschleiß oder Alterung;
- e) Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung);
- f) Seuchen oder Krankheitserreger gleich welcher Art (z. B. Bakterien, Viren Pilze);
- g) normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen oder normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss; es sei denn, es wurden übliche Vorkehrungen getroffen;
- h) Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;
- i) inneren Verderb, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
- j) natürliche Beschaffenheit von Sachen;
- k) Überschwemmung durch andere als nach den Bestimmungen für die Gefahr Überschwemmung (gem. B 1 Nr. 9.1 Gebäudeversicherung) versicherbaren Ereignissen;
- l) Sturmflut;
- m) Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- n) Trockenheit oder Austrocknung des Untergrundes;

- o) Verfügung von hoher Hand.

Schäden die durch ein Ereignis gemäß Nr. 2 a) bis Nr. 2 j) an anderen versicherten Sachen verursacht wurden, sind jedoch versichert, soweit sie nicht selbst ausgeschlossen sind.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 2 c) bis Nr. 2 f) gelten nicht, soweit die dort genannten Ereignisse durch einen anderen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen, dem Grunde nach versicherten Sachschaden verursacht wurden.

### **3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung an:**

- a) Maschinen, maschinellen, technischen, elektronischen Einrichtungen, es sei denn, sie entstehen durch ein unmittelbar von außen her einwirkendes Ereignis (Herstellungsfehler wie z. B. Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler, Kurzschluss und Versagen der Mess-, Steuer und Regeltechnik gelten stets als ein nicht unmittelbar von außen einwirkendes Ereignis);
- b) Daten und Programmen (gem. B 1 Nr. 1.4 Gebäudeversicherung), es sei denn, der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme wird durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht.
- c) genehmigungspflichtige Deponien;
- d) Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- e) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- f) Hilf- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, z. B. Entwicklungsflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselküvetten, Reagenzgefäße;
- g) Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbaren Batterien, Filtermassen und -einsätzen.

**4. Die Ausschlüsse** gemäß Nr. 3.1.f und Nr. 3.1.g gelten nicht, soweit die Zerstörung oder Beschädigung durch einen anderen, dem Grunde nach ersatzfähigen Sachschaden an anderen Teilen der Versicherten Sache verursacht wurde, oder wenn die genannten Sachen zur Wiederherstellung der Sache zerstört oder beschädigt und deshalb repariert oder erneuert werden müssen.

**5. Die Entschädigung** ist auf 50.000 Euro begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt 250 Euro.

## **B 5            Zusatzbaustein Ergänzende Gefahren an                   technischen Gebäudebestandteilen**

(soweit gesondert vereinbart)

**In Ergänzung der versicherten Sachen gemäß Teil B 1 Nr. 1.1 lit. b der VSG 2022 gilt für die Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen folgende Vereinbarung:**

### **Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen**

#### **1.        Begriff**

Ergänzende Gefahren für Schäden an technischen Gebäudebestandteilen sind:

- a) die unvorhergesehene Zerstörung oder die Beschädigung der Technischen Gebäudebestandteile (siehe B 1 Nr. 1.1 lit. b), sowie der versicherten Daten und Programme nach B 1 Nr. 1.4.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- aa) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
  - bb) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
  - cc) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
  - dd) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
  - ee) Schwelen, Glimmen, Sengen, oder Glühen;
  - ff) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
  - gg) Wasser, Feuchtigkeit;
  - hh) Zerreißen infolge Fliehkraft;
  - ii) Überdruck oder Unterdruck;
  - jj) Frost oder Eisgang,
- b) das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

#### **2.        Elektronische Bauelemente**

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbrin-

gen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

### 3. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- a) Schäden, die nach B 1 Nr. 5.1 lit. a) bis f) (Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Glasbruch) versicherbar sind;
- b) Schäden durch
  - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
  - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
  - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
  - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
    - Die Ausschlüsse nach aa) bis dd) gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;
    - Die Ausschlüsse nach bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) aa), bb), dd) und ff); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;
- c) Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- d) Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat;

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung;

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisun-

gen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen;

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;

- e) Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe Nr. 1) entstanden ist;
- f) Schäden durch Abhandenkommen; Nr. 1 b) bleibt unberührt;
- g) Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

#### 4. Versicherte Schäden

- a) maximal den Zeitwert, wenn für die versicherten Sachen serienmäßig erstellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;
- b) an Teilen nach B 5 Nr. 3 lit. e), Akkumulatorenbatterien sowie Verbrennungsmotoren nur den Zeitwert (siehe B 1 Nr. 14.1 lit. c) oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur den gemeinen Wert (siehe B 1 Nr. 14.1 lit. d);
- c) die Kosten für Teile gemäß B 1 Nr. 2 Ziff 2.5 lit. a) b), und c) jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung einer Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;
- d) den Schaden nach a), maximal jedoch den Neuwert gekürzt nach folgender Tabelle:

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	
	von	monatlich um
– Röntgen- oder Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,50 %
– Laserröhren (nicht Medizintechnik)		5,50 %
– Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto- oder Lichtsatanlagen	12 Monaten	3,0 %
– Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)		3,0 %
– Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
– Hochfrequenzleistungsrohren		2,5 %
– Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
– Fotomultipliierröhren		2,0 %
– Linearbeschleunigerröhren		2,0 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Benutzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

- e) an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen den Schaden nach a) maximal jedoch den Neuwert abzüglich 10 % pro Jahr; höchstens jedoch 50 %.